Rapsodien

über das

Taxwesen in Baiern.

Ein Beytrag
zur neuen Revision der bairischen
Gesetze.

1802.

Jedem Staatsbeamten soll ein solches Einkommen gereicht werden, wovon er nach Maaß der Theurung oder Wohlfeile seines Amts-Lokals, und nach seiner höhern oder mindern Würde nicht bloß hinlänglich leben, sondern für den Nothfall seiner Familie auch etwas zurücklegen könne; denn nur von einem Beamten dieser Art kann der Fürst getreue Befolgung seiner Gesetze, und der Unterthan das Glück erwarten, in seinem Vorgesetzten einen redlichen Freund zu finden.

Laudemial-Mißbräuche in Baiern Leipz. 1801. §. 14.

Vorerinnerung.

Unsere 67jährige Taxordnung, das Evangelium der meisten Gerichtsbeamten, so sehr sie unter dem Bedürfnisse unsrer Zeit zurückbleibt, ist noch immer der Maaßstab des Lohnes für die Arbeiten der Justiz = Administration, und steht bey allen Modifikationen, noch ziemlich selbstständig.

Der unaufenthaltsame Drang des Fortschreitens im Reiche der Vernunft, — den nur abgelebte oder unredliche Menschen Neuerungssucht nennen können — befiehlt uns auch hier eine Katastrophe zu bestehen, und macht unsre vielgeliebte Taxordnung zur Antiquität! Ehe diese aber an die Monumente unsrer Vorzeit

gereihet, ehe sie bloß nur mehr für den künftigen Historiographen verwahrt wird, scheint es wesentlich nöthig, ihre Anomalien noch einmal zu durchsehen, um aus ihnen das Einfachheitsprinzip in der Reformation des Taxwesens zu bilden: Zwar wurden schon vor 20 Jahren Materialien hiezu geliefert, und die Tendenz unsers Zeitalters ließ auch diesen Gegenstand nicht ganz unberührt; aber zur litterarischer Tagesordnung selbst kam das Taxwesen noch nicht: noch wird in den Gerichtsstuben observanzmäßig taxirt, und mehr als dieses, es wird aus Furcht gegen die Umwandlung der Dinge noch geschwind eingetrieben, was nur immer „daraussen hängen“ mag, um will's Gott doch mit dem alten quitt zu seyn, wenn leider das neue angefangen werden muß. —

Durch wiederumige Aufdeckung der Gebrechen also einen Beytrag zur Hebung eines Land-Uebels zu liefern; durch Anzeige der Mißbräuche die Ueberzeugung zu geben, daß sammt allen vorlängsten Brandmarken es doch beym Herkommen blieb; endlich durch den Versuch, die Krankheitsumstände einer Verfassung in Ueber-

le-

legung ziehen zu helfen, — diese sind die Ursachen der Herausgabe dieser långst verfaßten Rapsodien, die nicht so fast das Geprâge der Neuheit, als vielmehr der Nothwendigkeit einer allgemeinen Aufmerksamkeit auf ihren Gegenstand enthalten.

Aber bey dem fruchtbaren Genius von Baiern unter Maximilian IV. — bey einem so edlen und weisen Fürsten, der die innere Organisation des Staats nach reinen allgemein gut erkannten Grundsätzen herzustellen unaufenthaltsam bemüht ist, bey solch segensvoller Tendenz könnte diese gutgemeynte Herausgabe einiger flüchtig hingeworfener Gedanken wohl für überflüßig geachtet werden! Doch dieser Zweifel wird in dem Beurtheiler gewiß geschwächt, durch die landesherrliche Einladung, das Gesetzverbesserungsinstitut auf jede Verbesserung aufmerksam machen zu können.

Und in Wahrheit, die Besoldungsart einer unentbährlichen Klasse von Staatsbürgern verdient durch was immer für Anlaß in die genaueste öffentliche Ueberlegung gezogen zu werden. —

Geschrieben im April 1802.

In-

Innhalt.

Seite.

I. Tax-Mißbräuche in Baiern. Ein Commentar über die erneuerte Taxordnung von 1735. von F. X. S. . 1.

II. Soll gar keine Taxordnung mehr gemacht werden? — Und ist es gut, wenn die besoldete Beamte alle Biefereyen umsonst ausfertigen müssen? von D. R. . . . . . 51.

III. Wann soll man Geld- und wann Leibsstrafen diktiren? von D. R. . 61.

IV. Gedanken eines alten Staatsdieners über eine vorgeschlagene Tax-Revisions-Kommißion. . . . . 69.

V. Von dem Verhältniß des Getreidpreises zu den festbestimmten Gerichts-Taxen. v. F. K. . . . . 77.

I. Tax=

I.

Tax-Mißbräuche in Baiern.

Ein Commentar
über die erneuerte Taxordnung
von 1735.

Es versteht sich von selbst, daß die angezeigte Mißbräuche nicht im allgemeinen auf alle Gerichtsbeamte angewendet werden, sondern nur jene treffen, die sie ausüben, und leider noch die Majorität machen.

Uebrigens kann es niemand beschäftigen, wie diese Bemerkungen zur Publizität kommen; genug, daß sie ihr Entstehen den reichhaltigen Kenntnissen eines achtungsvollen Mannes F. X. S. zu verdanken haben.

§. 1.

Abschied = Gelder in Klaghändeln.

Hier wäre zwar die Taxordnung klar genug, und ich habe dießfalls so viele Mißbräuche nicht wahrgenommen; nur allein wenn ganze Kommunitäten miteinander streiten, dürfte diese Norma überschritten zu werden, bey eigennützigen Beamten Gefahr laufen, und sodann mehrere Abschieds-Gelder erhohlet werden.

Auch habe ich schon beobachtet, daß bey den Terminsverwilligungen, und Verlängerungen in mündlichen Prozessen anstatt den bewilligten 4 kr. die Abschiedgelder genommen worden sind.

Ferner soll nach der Taxordnung dem Amtmann der Forder-Patzen von jeder Parthey mit 4 kr. gebühren; allein dieses wird durchaus nicht beobachtet, sondern der Amtmann nimmt von jedem Kopf 4 kr., es mögen nun die im Streit befangene Partheyen aus 20 bis 40 Köpfen bestehen: Ich kann dabey zwar nicht in Abrede stellen,

daß, wenn eine Parthey aus mehrern Litis - Conforten bestehet, und diese an mehrern Orten sich befinden, es zu hart wäre, wenn der Amtmann jede solche Parthey vor 4 kr. auf die Verhör schaffen solle: In dieser Hinsicht dürfte das Gesetz auf jene in mehrern Köpfen bestehende Parthey eingeschränkt werden, welche sich an einem Orte beysammen befindet.

Wegen den Tagssatzungsdeputaten, wenn diese statt der Abschiedgelder gestattet sind, und daß hiebey geziemende Bescheidenheit gebraucht werden soll, ist zwar klar genug verordnet: Allein der Eigennutz verdrängt, wie ich es schon so oft beobachtete, die Bescheidenheit immer, und hält einen Fall für wichtig, und zur Tagsfarth geeignet, den der Beamte ausser seinem Deputat selbst nicht dafür ansehen würde.

Noch ein grösserer Mißbrauch schlich dadurch ein, daß man in einigen Orten die halben Tagssatzungen fast gar nicht kennt, sondern in allen Fällen die ganze Gebühr einfordert.

Die Vorschrift, daß von den vermöglichen Restanten an Kirchen = Stiften und Zinsen das erstemal ein halbes, im 2ten und 3ten Fall aber ein ganzes Abschiedgeld, — von den unvermöglichen aber das erstemal nichts, und fernerhin nur ein halbes statt habe, wird, so weit ich es zu gehen Gelegenheit hatte, eben so genau nicht beobachtet; und rücksichtlich der Einforderung der Abschiedgelder giebt es bey manchen Gericht wenige oder wohl gar keine unvermögliche Unterthanen.

Dieser Mißbrauch ist sehr beträchtlich und schädlich, und verdient alle Aufmerksamkeit; Es soll durchaus abgeschafft werden, daß die Abschiedgelder nicht mehr nach den Kapitalien, die der Unterthan zu mehrern Gotteshäusern haftet, berechnet werden dürfen; indem mancher Unterthan mit solch' verschiedene Interesse Ausstände an den Abschiedgeldern oft mehr bezahlt, als der Zins beträgt.

Die beste Vorsicht gegen diesen Mißbrauch geschieht dadurch, wenn nicht mehr der Kirchenprobst, sondern der Beamte die Gefälle der Gotteshäuser einkaßiren müßte, deßhalb aber ordentliche, und ewig bestimmte Kirchenstift und Zinstäge zu halten kämen, welche sodann jährlich durch die Pfarrer auf der Kanzel den Unterthanen zu erinnern sind; noch besser, wenn die Pfarrer dadurch Anlaß nehmen, diese auf die Entrichtung ihrer Schuldigkeiten anzumahnen *).

Hie-

*) Ein anderer erfahrner Landeseinwohner ist dieser Meynung: — Wenn es einmal so weit käme, daß man den Bauern ihre Kirchen mit Beyziehung der Pfarrer und Beamten überließe, und das Kirchengeld ohne weitläufiges Rechnungswesen unter einer gemeinschaftlichen Sperr gehalten würde, wie es vor Alters war; — Welch eine Ersparung von Zeit, Dinte, Papier und Schreibern! Die Bauern lassen ihre Kirchen gewiß nicht zu Grunde gehen, und gesetzt auch, daß manchmal eine Unordnung einschlich; so wäre doch der Schaden bey weiten so groß nicht, als jener, den die dermalige Kirchenverwaltung verursachet.

Hiedurch würde die Einforderung der Abschiedgelder unnöthig seyn, und aus dem Herkommen verschwinden: Alle Kirchengefälle Ausstände, würden wie die bey den Landsteuern und Hofanlagen behandelt werden; nämlich wenn der Unterthan am Haupt- oder Nachstiftstage bey Gericht nicht erscheint, wird er vom Amtmann gegen den gebührenden Verschaff-Patzen weiters zu Gericht und Abrichtung seiner Schuldigkeit gerufen, und der morose Zahler verfällt in die nämliche Behandlung, wie bey den Landesherrlichen und Landschaftlichen Ausständen.

Dieser Vorschlag würde auch noch eine zweyte gute Wirkung haben, daß die Beamte jene Unterthanen, die an die Gotteshäuser Stift, Gült, oder Zinse schuldig sind, eben weil sie jährlich damit zu thun haben, kennen lernen, und dadurch die Umschreibungen in den Rechnungen richtiger als bisher besorgen würden.

Diese Nachläßigkeit bey den Umschreibungen hat zu vieler Irrung Anlaß gegeben, und bey den Liquidationen viele Beschwerlichkeit und großen Aufenthalt verursachet, weil die Beamte selbst weder die alten Nämen, noch den itzigen wahren Schuldner kannten, so daß man sich eines einzigen Schuldners wegen ganze Stunden lang aufhalten mußte.

Drittens würden hiedurch die bisher fast unvermeidliche Dispute und Prozesse zwischen den Kirch-Pröbsten und den Unterthanen aufhören; indem letztere eine Stift, Gült, oder einen Zins bezahlt zu haben behaupten, erstere

stere aber den Empfang widersprechen, und also ein Unterthan gar leicht doppelt zahlen, oder das Gotteshaus in dubio einen Ausstand verlieren muß.

Es geschieht dieses, weil fast nie ein Zettel über die Bezahlung ausgestellt wird, noch auch, wenn die Kirchpröbste des Schreibens unkündig sind, ausgestellt werden kann.

Viertens hat die Erfahrung gelehrt, daß viele Kirchenpröbste so beträchtliche Resten kontrahirt haben, daß sie hiedurch in das Verderben gerathen sind, oder die Gotteshäuser einen merklichen Schaden zu erleiden hatten: denn es giebt einige Gerichter, wo es (wie in ältern Zeiten zu Wohlfertshausen) gebräuchlich war, daß man keineswegs die von Jahr zu Jahr angewachsene Ausstände in den Rests-Auszeigungen vorgetragen, sondern überhaupt jenes, was zur Kompletirung des Rechnungs-Restes abgängig war, geradehin den Zechpröbsten zugeschrieben hatte: dadurch also die schädlichsten Folgen, theils für die Kirchenpröbste selbst, oder ihre Weiber und Kinder, theils aber für die Gotteshäuser entstanden sind, und unausweichlich sich haben ergeben müssen.

Bey diesem Vorschlage, daß die Beamte die Kirchengefälle selbst einziehen sollten, ist meine Absicht keineswegs, ihnen die bisher billige Sportel zu entziehen, sondern ich glaube vielmehr, daß es nicht unbillig, und den Gotteshäusern schädlich wäre, wenn ihnen von jedem Gulden der einzukaßirenden Kirchengeldern etwas weniges zur Ergötzlichkeit abgereichet würde.

§. 2.

§. 2.
Abschiedgelder in Leichtfertigkeits-Fällen.

Diese wurden, wie ich zum Theil bemerkte, nach der Zahl der wiederhohlten Verbrechen genommen; auch bey den ob favorem matrimonii nachgelassenen Schand- und erhohlten doppelten Geldstrafen sogar doppelte Abschiedgelder: nicht minder sind für die Procuratores die Gebühren wie in den Klaghändeln eingefordert worden.

Bey dem Gericht ob der Au hielt man sich in diesem Falle gar nicht nach der Taxordnung, sondern nach einer sonderbaren Observanz, nach welcher nebst der gewöhnlichen Geldstrafe für das Gerichts-Personale eine gewiße Summe durch den Amtmann oder der Hebamme zu Gericht geschickt wurde; und damit war alles abgethan, und nur jenen blieb die Schandstrafe, welche ganz und gar verarmt waren.

Uebrigens verdient die Vorschrift, daß jene Verbrechen, welche durch Leibsstrafen gebüßet werden, unentgeldlich behandelt werden sollen, einen größern Nachdruck als bisher geschah; indem ich bey einigen Gerichtern bemerkte, daß hinsichtlich des Abschiedsgeldes keine Person für unvermögend geachtet wird, selbst wenn sie am Leib schon die völlige Strafe ausgestanden hat.

§. 3.

Abschiedgelder in Straf-Fällen.

Bey diesen sollten nach der Taxordnung die Beamte zwischen schwereren Schlägereyen, oder Verwundungen, und zwischen einem gemeinen Geräuff; überhaupt aber zwischen großen und geringen Verbrechen einen Unterschied beobachten, und nur von erstern ganze, von letztern aber halbe Abschiedgelder fodern: auch nicht allerley von den Amtleuten aus Leidenschaft oder Eigennutz hervorgesuchte schlechte Händel annehmen. — Allein! soviel ich noch gesehen habe, wird auch diese Regel ziemlich schlecht befolgt, und von dem Eigennutze immer verdrängt; indem sehr oft die Abschiedgelder eben nicht nach der Schwere des Verbrechens, sondern nach dem Beutel des Unterthans abgemessen zu werden pflegen, und daher die vermögende ohne Anstand mit ganzen Abschiedgeldern hergenommen, und auch die armen Unterthanen, welche zur Erlag einer auch geringen Geldstraf selbst vom Gericht für unvermögend vorgeschrieben, und also mit Verweise oder Leibsstrafe abgefertigt werden, doch ganze oder halbe Abschiedgelder bezahlen müssen.

Dieses bey einigen Gerichtern excessive Straf- und Abschied-Wesen ist in der Folge weit beträchtlicher, als es scheinen möchte, denn da mancher Unterthan bey einer einzigen Verhör wegen theils wahren theils hervorgesuchten Händeln 4 — 8 ja 10 und mehrere Gulden bezahlen muß; auch dieses während des Jahres öfter ge-

schicht

schieht, so ergiebt sich, daß er zur Abzahlung der landesherrlichen und landschaftlichen Prästationen entkräftet, und also einige Jahre im Nachlaß oder gar in Abgang geschrieben wird, bis er endlich nach und nach gar verdirbt, folglich Haus und Hof im schlechten oder wohl gar öden Zustande zurückläßt.

Dieser Gegenstand verdient also besondere Aufmerksamkeit der Landes-Regierung, und könnte folgenderweise die nöthige Einschränkung erhalten.

1mo Soll ein Unterthan, der sich wegen vielen Kindern oder Schulden, oder zugestossenen Unglücks-Fällen hart wirthschaftet, nicht mit Geld, sondern mit einigen dem Verbrechen proportionirten Leibs-Strafen gezüchtiget werden: es soll folglich auch von den unvermöglichen Unterthanen kein Abschiedgeld erhohlt werden: denn eben darum, weil unter dieser Rubrick, die unter der vorstehenden enthaltene Regel, von unvermöglichen Unterthanen kein Abschiedgeld zu erhohlen, nicht enthalten war, ist es auch nach meinem Wissen nicht geschehen, und wollten auch einige Beamte die von mir hierüber ex mente Legis auch hieher gezogene Auslegung nicht annehmen.

2do Liederliche Unterthanen und Hauswirthe, die nur immer in den Wirthshäusern herumschwärmen, und also öfter in Strafen zu verfallen Gelegenheit haben, gehören zwar in die von mir oben angezeigte Klasse der ohne ihr Verschulden unvermöglichen Unterhanen nicht, und verdienen also eben in der Hauptsache kein Mitleiden

den: doch aber weil die Geldstrafen bey dergleichen Leute wenige Wirkung haben, und vielmehr ihrer Familie schaden, so würde es zweckmäßiger seyn, sie am Leib im Verhältniße ihrer Verbrechen empfindliche (auch selbst mit Leibskonstitutionsmäßigen Karbatsch-Streichen) abstrafen zu lassen: in diesem Falle und im Vergleiche mit dem vorigen könnten immer noch die Abschiedgelder dem Beamten zugelassen werden.

3tio Den Gerichts-Beamten sollte wiederhohlt nachdrücklichst eingeschärft werden, sich in den Straffällen genau nach der Taxordnung zu richten; folglich nur in schweren Schlägereyen, wo Blutrunste und Verwundungen unterlaufen, und also die Mittel der Bader gebraucht werden, die ganze; in allen andern Schlägereyen und um somehr bey Injurien nur halbe Abschiedgelder zu fodern.

4to Redet die Taxordnung nur von Straffällen in Schlägereyen, uud macht also einen Unterschied; entgegen sind aber ausser diesen noch viele Fälle vorhanden, in welchen der Unterthan in eine Strafe verfallen kann; mithin wäre es wohl sehr gut, wenn deßhalb eine richtige Regel oder Norma gemacht werden könnte.

Allein! eben da die Fälle zu manchfaltig, und die Umstände zur Vergrößerung oder Verkleinerung einer Sache unzählig sind, so läßt sich eine solche Norma mehr wünschen als hoffen, und wird also wieder wie bisher der Diskretion und dem Arbitrio judicis zu überlassen seyn, was selber unter die größere oder kleinere zählen (folglich ganze oder halbe Abschiedgelder einfordern) will.

Ich

Ich würde aus Mangel an einer richtigen Regel nur in jenen Fällen ein ganzes Abschiedgeld paßiren lassen, wo die Strafe über 1/2 Pfund pf. wäre; ich weiß aber dabey gar wohl, daß diese Regel eben nicht zu richtig, noch auch in der Folge den Unterthanen bey einem eigennützigen Beamten unschädlich ist, denn ein eigennütziger Beamter kann den Unterthanen, um nur das ganze Abschiedgeld zu erhaschen, höher strafen. — Da mir aber nun auch kein anders Mittel gegen erwöhnte Mißbräuche bekannt ist, so müßte man sich wohl mit einer abgezogenen Vorsicht benützen.

5to Ist in der Taxordnung klar versehen, daß ein Prokurator, wenn er nicht gebraucht wird bey den Straffällen und andern Amtshändeln — welche letztere zwar nicht benennt sind, jedoch ex mente legis dazu gehören — um so minder etwas zu begehren habe, als der Parthey der freye Wille nicht zu benehmen ist, ihr Anliegen selbst ad Protocollum vorzubringen. So billig und gerecht diese Verordnung immer ist, so wenig wird selbe nach meinen Wissen gehalten, und sie kann auch nicht wohl gehalten werden; weil die meisten Procuratores besonders bey kleinern Pfleggerichtern neben diesen wenigen Genuß in Armuth leben, ja einige sich kaum des Bettelns erwähren können; eben darum aber haben selbe bey einigen Pfleggerichtern von jedem Straffalle 8 kr. miteinander; bey einigen andern aber die völlige ganze oder halbe Abschieds-Taxen, wie in Klaghändeln theils aus Nachsicht der Beamte, zum Theil sogar mit Verwilligung des Hofraths, oder der Rentämter.

Es

Es bleibt also der Staatsverwaltung überlassen, ob diese Taxordnungswidrige Observanz geduldet, oder dafür den Prokuratoren eine Zulage entworfen wird, durch die sie ehrlich bestehen, und besagten Genuß entbehren können.

6to Es wäre allerdings zum Besten des Unterthans sehr zu wünschen, daß der in der Taxordnung pag. 5. bey den Straffällen angezeigte §.: Es ist herentgegen in viel Weg vorkommen ꝛc ꝛc. eben so richtig gehalten würde, als dieser deutlich und klar lautet.

Allein die Erfahrung sagt leider, daß es einen Unterthan zu strafen, oder doch wenigstens ein Abschiedgeld von ihm zu erhohlen mehr nicht braucht, als eine Anzeige eines oft eigennützigen Schörgens; da hört man dann die Einwendung des Unterthans nicht mehr viel an, sagt den kurzen Machtspruch: „Der Amtmann hat seine Pflicht, *) du zahlst soviel und viel Strafe nebst einem Ab-

*) Auf eine ähnliche Art erzählt man sich's, daß ein Landrichter bey der ihm schärfest aufgetragenen Inquisition gegen einen seiner Schörgen in den Erfahrungs-Einhohlungen immer gesagt haben soll: „Was? vom Brod kann man ihn nicht bringen! hat viel' Kinder!" ꝛc. ꝛc. und gegen den Protokollisten zu hörte man immer: „minder! minder!" Wenn es faktisch ist, daß der landesherrliche Befehl bey der Inquisition auf Kassation und selbst malefizische Behandlung gegen den Schörgen antrug, und doch diese Anektode erweislich wäre, so verdienet

Abschied, und macht 2 — 4 fl." und somit ist der Handel geschwind geschlichtet.

Es hat freylich seine Richtigkeit, das der Amtmann seine Pflicht hat, ob er aber nach selber handelt? besonders in Fällen, wo es um eigenes Interesse zu thun ist, wo eine Leidenschaft gar leicht unterlaufen kann, zum Beyspiel eine Abneigung gegen den Unterthan, — eine Begierde, sich durch viele Verhörs-Händel und also durch Eintreibung vieler Abschiedgelder bey Gericht gefällig zu machen; — dieses ist eine Frage, welche, so lang ein Amtmann ein Mensch bleibt, allzeit eine genaue Untersuchung verdient. Ich würde daher die Beamte in diesem Falle vielmal warnen, und ihnen nachdrücklich einbinden, bey dem Feuer-Beschauen, Zaun-Besichtigungen und dergleichen Geschäften wohl zu verfügen, daß selbe nicht durch den Amtmann, oder dessen Knecht allein, sondern mit Zuziehung der Dorfs-Führer vorgenommen und bey den Verhören auch ihre Erinnerungen hierüber erhohlt werden sollen.

§. 4.

Amts-Zettel.

Hier kommt es nur darauf an, daß sich genau nach der Taxordnung gehalten wird, sohin die Amts-Zettl

diente dieser untreue Staatsdiener öffentlich benennt zu werden, es möchte nun dieser Mann schon gestorben, oder noch im Amt seyn.

Zettl nur wo es nothwendig ist, ausgefertigt werden. Unter die höchst unnothwendige gehören, wenn dem Unterthan in Streitsache Signaturen durch eigene Bothen zugefertiget, doch aber eben diese Signaturen mittels Amts-Zettl an den Amtmann der Zustellungswillen addreßirt werden: vielmal bemerkte ich, daß keine Amts-Zettl ausgefertiget, jedoch die Gebühren erfordert worden sind, ꝛc. ꝛc. Auch hier beruht alles auf der Bescheidenheit der Beamten.

§. 5.

Aufsuch-Geld.

Diese Rubrick ist für einige Gerichtschreiber *) und ihre Schreiber eine der gefährlichsten, in der sich alle unterlaufende Mißbräuche schwerlich abstellen lassen:

Der bey dem Landgericht D** geherrschte verdient wohl den ersten Rang: denn da ist eine General-Regel eingeführt, nach welcher von jedem doppelten ganzen oder halben Brief 18 kr. und von jedem einfachen ganzen oder halben Brief 12 kr. eingefordert worden sind; es mag nun etwas oder nichts aufzusuchen gewesen seyn. Nur vom Jahre 1750 — 1770 betrugen diese widerrechtlich eingeführte Aufsuchgelder eine

*) Die dieses Aufsuchgeld in vielen Orten ihren Frauen Liebsten als Spennadelgeld überlassen, und dann gut „wenn sie's mit den Schreibern kann!„ —

eine Summe von 2201 fl. 6 kr., und wirklich getrauten sich die Beamte daselbst eine Präscription zu allegieren und zu behaupten. Einen so allgemeinen Mißbrauch wird man sonst nirgends entdecken, wohl aber kann man bemerken, daß hie und da die Aufsuchgelder bey Briefereyen und Partheysachen nach Willkühr eingefodert werden; besonders wo diese den Schreibern in partem Salarii angewiesen sind: diesem Unfuge kann gesteuert werden, wenn den Gerichtschreibern nach Maaßgab der der Taxordnung vorausgesetzten Anmerkung widerhohlt schärfest aufgetragen wird, daß sie, statt des in einigen Orten gegen das Verboth doch noch bestehenden Biball's, ihren Schreibern covenable Salaria reichen, und übrigens sich genau nach der Vorschrift wegen den Aufsuchgeldern halten müssen.

§. 6.

Weigerungs- oder Appellations- und andere Parthey-Berichte

Hier soll nach der Taxordnung der höchste Tax alsdann paßiren, wenn es um eine Summe von 500 bis 1000 fl. und darüber, — oder um ein auf 2 bis 300 fl. betragen — des ewiges Recht, oder auch um eine Sache von mehrerer Wichtigkeit zu thun ist.

So sehr nun der Beamte durch die erstern 2 Bedingniße beschränkt wird, so ungebunden macht ihn die letztere; indem es seinem Gutbefinden überlassen

wird,

wird, welche Sache von größerer Wichtigkeit zu betrachten wäre.

Ich wünschte, daß meine beobachteten Mißbräuche hierinn immer noch die einzigen waren; um so mehr, da sich nicht leicht genau spezifizirte Regeln werden geben lassen: Mehrere Exzesse beobachtete ich in der Ausnahme der Interims von den Haupt-Berichten, wie sie die Taxordnung anbefiehlt; indem selten von einem einfachen Remiss, viel minder von andern Interims-Berichten nur 25 kr. genommen, sondern immer der ganze Tax gefordert wurde.

§. 7.

Unterrichts- Informations- und Gutachtungs-Berichte, dann Nachlaßwesen.

Diese Gattungen der Berichte kommen so viel ich beobachtete, selten vor, und die meisten Fälle werden auf die vorige Rubrick (§. 6.) gezogen.

Doch muß ich hier noch bemerken, daß bey einigen Gerichtern, welche zugleich Kastenämter sind, der Mißbrauch*) eingeführt ist, von jedem Unterthan bey seinem

*) So zu sagen die herrschende Observanz! Ueberhaupt scheinen die meisten churfürstlichen Kastenämter die Firmpathinnen des D. Observantius gewesen

seinem Anstande einen Berichts-Tax von der ersten Gattung mit 51 kr. 2 pf. aus dem Grunde einzukaßiren, weil alle Quartale eine Anzeige über die vorgenommene Gerechtigkeits-Verhandlungen ehemal zur Hofkammer eingesendet werden muß; allein dieser Tax ist sicher unbillig, weil die Remisse zu der Einsendung jeder Verhandlung für sich schon ex officio geschehen müssen. In diesem §. kömmt endlich und vorzüglich das Nachlaßwesen zu betrachten.

Nach den bestehenden Verordnungen soll nichts anders als die Felder-Besichtigungs Deputata gefodert, alles übrige aber von Amts wegen verrichtet werden; daher auch ausdrücklich anbefohlen ist, daß die Täge bey Besichtigung der Schäden aus Eigennutz nicht multiplizirt werden, sondern der wahre Verdienst allein nur erfordert werden soll. Demohngeachtet wurde im Landgericht D** eine willkührliche Norme selbst entworfen, und hiebey jeder ganze Hof mit 1 fl. 26 kr. 3/4 H. mit 1 fl. 10 kr. 1/2 H. p. 56 kr. 1/3 H. 40 kr. 1/4 H. 35 kr. 1/6 H. mit 20 kr. 1/8 H. 15 kr. und 1/16 H. mit 10 kr. belegt, und diese Gebühr von einem jeden solchen Gut eingebracht, es mögen so viele Ortschaften in einem Tage besichtiget worden seyn, als es wollen: über-

---

wesen zu seyn, hinter deren Schleppe die ständischen Aemter erst folgten. So wäre von sich selbst das 1779 Erbrechts-Mandat von den Landständen befolgt worden, wenn die churfürstlichen Urbars-Aemter wirklich mit dem Beyspiele voran gegangen wären.

überdieß wurden für den Gerichtsbothen von jedem Unterthan 2 oder 3 kr. eingefordert, und zum Schluße die Unterthanen von den Amtknechten noch um ein Trinkgeld angesprochen. *)

Auf gleiche niedrige Art wurde daselbst der durchaus verbothene Recompens bey Hinausbezahlungen der Nachlässe so dreist eingebracht, daß wer hierinn zu wenig gab, noch nachtragen mußte.

Ob in andern Gerichtern ein solcher grober Unfug sich einschlich, weiß ich nicht zu bestimmen; doch, da das Nachlaßwesen viele Schreibereyen und Aufenthalte von andern Geschäften verursachet, werden sich wohl wenige Beamte hiebey vergessen, und also die besagte Verordnung eben so streng nicht genommen haben.

Ich wünsche daher mit voller Ueberzeugung, daß das bisher übliche Nachlaßwesen gegen einer andern zweckmäßigern Geschäftsführung gänzlich aufgehoben wird; denn bey den Gerichtern macht es viele Mühe und Schreibereyen, und am Ende bringt es dem Unterthan doch nicht viel Nutzen.

*) Ohngeachtet in Niederbaiern vielentheils der Schauer-Patzen für den Gerichtsdiener herkommlich ist; der also den übrigen Sporteln nicht zugesellt ist.

§. 8.

Briefereyen.

Dieser Gegenstand ist den meisten Anständen ausgesetzt; den Beweiß hiezu geben meine Beobachtungen hierüber.

1mo Ist in der Taxordnung pag. 11. ausdrücklich statuirt, daß nur den Prokuratoren bey den sogenannten Schrannengerichtern, vielmehr aber bey Gelegenheit der dabey vorkommenden Verhören von den Briefen jedem 4 kr. miteinander also 8 kr. paßirt seyn sollen; ich bemerkte aber, daß auch die Beamte, wo zwey Gerichter beysammen sind, in dem zugetheilten eine willkührliche Gebühr sonderbar sich zugeeignet haben.

2do Solle nur in den Fällen, wo es auf Fristenbezahlungen, Geldanweisungen, oder verschiedene andere Bedingnisse ankömmt, ein doppelter Brief errichtet werden: die bisherige Erfahrung aber hat mich belehrt, daß auch ausser dem hie und da doppelte Briefe errichtet worden sind: Vorzüglich aber kann ich gar keine Ursache finden, warum im Falle, da die behandelte Summe zur Hälfte gleich baar, und die übrige Hälfte in einer bedungenen Nachfrist bezahlt wird, und übrigens keine andere Bedingnisse vertragen sind, doch doppelte Briefe aufgerichtet werden sollen? wie dieses allenthalben eingeführt ist: denn da nach bezahlter Frist ohnehin eine

Quit-

Quittung über den völligen Betrag errichtet werden muß, so ist das zweyte Briefsexemplar unnütz, und entbehrlich.

So allgemein es geschieht, ist es aber billig vom doppelten Briefe auch das doppelte Nothgeld zu nehmen? —

3tio Da die Fristen sowohl auf den doppelten Briefen, als auch in dem Protokolle, und also dreyfach abgeschrieben werden, so scheint es zwar, daß keine Irrungen und Streitigkeiten weiters mehr zu besorgen, die genugsame Sicherheit vorhanden, und die sonderbare Quittung nicht erforderlich wäre; indeß weil es auch die Taxordnung erlaubet, demohngeachtet eine Quittung zu machen, so will ich dessen nicht weiter erwähnen, sondern nur den Mißbrauch berühren, der bey selben über dieses noch in manchen Orten eingeschlichen ist:

Ich bemerkte nämlich beym Landgerichte D**, daß man eine Art aufgefunden hatte, wie schon lange verstorbene Personen um die ihnen in ihren Lebzeiten bezahlte Erb- und Heurathgüter, oder andre weiland gehabte Forderungen quittiren können; man hat freylich andrer Orts dafür gehalten, der Geldempfänger müsse bey der Errichtung einer Quittung vel in persona vel per mandatarium zugegen seyn; doch bey dieser Erfindung bedarf es dieser Umstände so wenig, daß man selbst dessen Erben — sie mögen nun leben oder auch schon vor 20 — 40 Jahren gestorben seyn — entbehrlich findet; weil das Landgericht statt dem Empfänger von Amts- und Obrigkeitswegen quittirt hatte.

4to

4to. Nach der Taxordnung pag. 13. soll in Fällen, wo um baar Geld gehandelt und die paktirte Summe sogleich berichtiget wird, keine sonderbare Quittung errichtet, sondern diese mit der Bekanntniß des Empfanges sogleich den Kauf oder andre dergleichen Briefen beygesetzt werden.

Wegen dieser Inserirung nun bemerkte ich, daß zwar kein sonderbarer Quittungs- wohl aber ein sogenannter Empfangsbekanntniß-Tax, wie von einer Frist genommen wurde, welches man mit mir gleichfalls unbillig halten wird.

5to. Verordnet zwar der Codex civ. p. 1. cap. 6. §. 24. daß die Bekanntniß des Mannes in den Heuraths-verträgen zum Beweise des ihm zugebrachten Heurathsguts nicht zureiche, sondern eine sonderbare Quittung erfordert werde; indeß dieses Gesetz dürfte wohl dahin eine Ausnahme erhalten, wenn das Heurathgut schon gleich bey der Angabe des Heurathsbriefes bey Gericht aufgezählt, oder zuvor in Gegenwart der Heurathsgezeugen erlegt wurde; denn da durch eine umständige Anmerkung über diese Erlagė und durch die Gezeugschaft die von den Rechten beabsichtete Sicherheit hinlänglich erreicht wird; so wird die Quittung eben dadurch entbehrlich. *)

Eben

*) Diese eigene Ausnahme von der Gesetzstelle scheint nicht so nothwendig; denn durch eine inserirte Quittung ist dem Sinne des Gesetzes schon genug gethan; und eine solche inserirte Quittung wird ohnehin nicht mehr bezahlt.

Eben diese gesetzmäßige Gestattung wird, wie ich bemerket habe, auch auf die Erbgüter der Männer, so sie ihren Weibern zubringen, ganz widerrechtlich extendirt; da doch diese Gegenvermächtniß weder unter dem Name des Heurathsguts kommen, noch dessen Privilegia gaudiren, und also um so minder eine so rigorose Probe, als die wirkliche Heurathgüter erfordern; sondern vielmehr dergleichen unnütze besondre Quittungen nur dem Unterthan schädliche Unkosten verursachen: daher dieser Mißbrauch im allgemeinen abgeschafft werden sollte.

6to. Bey vielen Gerichtern begnüget man sich nicht, daß der Ehemann über das empfangene Heurathgut das Eheweib quittirt; sondern das Eheweib muß auch ihren Vater, oder ihre Mutter um dieses Heurathgut quittiren — und das nämliche geschieht dann abusive bey den sogenannten Heurathgütern der Männer.

Jedermann sieht, daß diese letztere Quittung überflüßig ist, und daß die Eltern durch das Bekenntniß ihres Schwiegersohnes hinlänglich bedeckt sind.

7mo. Ist in dem Cod. civ. P. 1. cap. 6. §. 34. numero 4. enthalten, daß die Certionation (der weiblichen Freyheiten) von der Obrigkeit allzeit protocollirt, und da die Summe mehr als 50 fl. betrifft, bey unsiegelmäßigen ordentlich verbriefet werden solle.

Diese Stelle hat dem Landgerichte D** Anlaß gegeben, bey allen Schuldbriefen über 50 fl. sonderbare Verzichtsbriefe zu errichten, und den Tax hievon, wie

von

von den Schuldbriefen selbst zu erfordern: anstatt daß andrer Orten die Certionation und Verzichte der weiblichen Freyheiten dem Schuldbriefe sogleich inserirt, und nur jenem Procurator, so dem Weib die Verzichtserinnerung gemacht hat, die in der Taxordnung pag. 18. ausgeworfene 12 kr. zugelassen werden.

8vo. Ist man bey eben diesem Landgerichte auf dem kaum je gehörten Einfall gekommen, wenn ein Unterthan, der ein Kirchenkapital aufgenommen hat, ein zu eben dem nämlichen oder auch zu einem andern Gotteshause grundbares Gut besessen hat, nebst dem Schuld- und Verzichtsbriefe, auch noch einen Consens-Briefs-Tax abzufordern; wenn gleich dieser Consens-Brief weder in das Protocoll genotlet, noch minder herausgeschrieben worden ist. Diese neue willkührliche Einführung verursachte, daß von einem Kapital ad 50 fl. die Schuld-Verzichts- und Consens-Briefs-Taxen nebst den unbilligen Aufsuchgeldern auf 10 fl. 54 kr. 2 pf. hinaufgestiegen, und also dem Unterthan von 50 fl. die er zu verzinsen hat, nur effective 39 fl. 5 kr. 2 pf. übrig geblieben sind.

Dieser Mißbrauch verdient eine geschärfte Abschaffung, und es ist hinlänglich, wenn der Unterthan den Schuld-Brief-Tax, dann 12 kr. für den Gerichts-Procurator wegen Erinnerung der weiblichen Freyheiten, und höchstens noch für ein Schreiben an den Pfarrer wegen dessen Consens 25 kr. zu bezahlen hat.

9no. Ob in den Fällen, da auf einem Gut mehrere Gotteshauskapitalien richtig verbriefet, und verhypothecirt sind, dieses Gut aber in andre Hände kömmt, und die Kapitalien sammt und sonders mit übernommen werden, folglich eine novatio Hypothecae nicht geschieht, dem ohngeachtet von dem neuen Mayr ganz neue Versicherungsbriefe errichtet werden sollen, und ob es vielmehr nicht genug ist, wenn auf den alten Schuldbriefen gegen allfalsigen kleinen Tax die Anmerkung gemacht werden müßte, daß der neue Mayr N. N. vermög Vertrags = Uebergabs, oder andern dergleichen Briefen de dato N. das Gut und mit selben auch dieses Kapital sine novatione prioris Hypothecae übernommen habe, dieses überlasse ich dem Ermässen der Regierung.

Ueber dieses habe ich aber nur an einem Landgericht den ganz neuen Mißbrauch entdeckt, daß ein auf ein Gut hineinheurathendes Weib angehalten wurde, einen sonderbaren Verzichts = Brief aufzurichten, durch welchen sie sich verbindet, den Aeltern auf dem Gut mit einem ausdrücklichen Unterpfand versicherten Kapitalien auszuweichen. — Der Beamte daselbst wagte es zu behaupten, daß dieses allgemein eingeführt sey.

§. 9.

Briefe und walzende Stücke.

Hier habe ich ebenfalls schon verschiedene Fehler beobachtet:

1mo daß die walzende Stücke wo selbe den Briefen inserirt werden dürfen und sollen, keineswegs nach der in der vorgeschriebenen Taxordnung klaren Anweisung, sondern nur per Pausch z. B. mit 16 eigenen Äckern, ohne Beschreibung der Entlegenheit, des eigentlichen Werthes, auch ohne Allegirung der ältern Briefe eingetragen; die ausgeworfene Taxen aber nichts desto weniger richtig erhohlt werden.

2do Wird diese Eintragung der eigenen Stücke des Taxes wegen entgegen auch oft zu weit extendirt; denn ich habe schon beobachtet, daß wenn ein Wittwer, oder eine Wittwe sich mit den Kindern des väterlichen oder mütterlichen Erbgutes wegen vertragen, und doch dabey Guts-Besitzer verbleiben — alle walzende Stücke diesem Vertrags-Briefe, ja sogar dem Heuraths-Briefe einverleibt werden.

3tio Hat man bey einem gewissen Landgericht bey den Veränderungen diese walzende Stücke den Haupt-Briefen einzuverleiben fast ganz unterlassen; und dagegen später zu nicht geringer Beschwerde des Unterthans eigne Ankunfts-Briefe hierüber errichtet: auch einigemal, wo diese Ankunfts-Briefe bey den ausser gerichtlichen Unterthanen billig waren, selbe nach der Zahl der Stücke gegen alle Ordnung vervielfältiget.

Eben so scheint es mir unbillig, daß bey doppelten Briefen die doppelten Gebühren für die walzende Stücke genommen wurden *)

4to

*) Sieh oben §. 8. nro. 2.

4to Ich beobachtete ferner, daß, wenn einige walzende Grundstücke von gerichtischen Unterthanen verändert wurden doch nebst den Kauf- oder Tausch-Briefen sonderbare Ankunfts-Briefe errichtet worden sind; als wären diese Kauf- und Tausch-Briefe nicht für sich selbst schon wahre Ankunfts-Briefe. Im gleichen Geiste ist man auf den Einfall gerathen für walzende Stücke, welche anverheurathet werden, auch wiederum einen sonderbaren Ankunfts-Brief auszustellen.

5to Viele dergleichen Briefe werden nicht einmal in das Briefs-Protokoll genotlt, sondern bloß angemerkt, z. B. Ankunfts-Brief auf 2 Tagwerch eigene Wiesen in Forma solita Schuld-Brief von N. N. zu N. ad 50 fl. zum Gotteshause N. in Forma solita. Verzichts-Brief hierauf von Maria seinem Eheweib in Forma solita. etc.

6to Auch wurden einige Ankunfts-Briefe errichtet, wenn dem Vater oder der Mutter von ihren verstorbenen Kindern, oder dem Kind von dessen Aeltern ein Erbtheil zugefallen ist; obgleich der Vater, die Mutter oder das Kind haeredes unici et necessarii waren, oder die Erbschaft durch ein Testament einem Unterthan zugefallen ist: zur größern Erläuterung dieses Unfuges will ich einige Beyspiele aus dem Landgericht D** von ältern Zeiten anführen: Hanns Schwegler von Altstetten bekam einen Ankunfts-Brief auf 900 fl. daß ihm auf Absterben seines einzigen leiblichen Kindes das mütterliche noch nicht ausgezeigte Vermögen zugefallen sey.

Simon Reichmaier erhielt einen gleichen Ankunfts-Titel, daß ihm als einen einzigen Erben auf Absterben seiner Mutter die derselben noch an den Uebergabs-Schilling nicht herausbezahlte 200 fl. (weil sie ohne Testament verstarb) noch in Handen verbleiben.

Lukas Schmid Mösner zu Mittersendling erhielt über das ihm nach dem gerichtlich errichteten Testament zugefallene Vermögen seines Weibes einen Ankunfts-Brief.

§. 10.

Heurathsbrief bey dem gemeinen Mann.

Wenn nur diese nicht unnöthig, wie ich oft bemerkte, verdoppelt werden; so weiß ich hiebey nichts zu erinnern, ausser den Mißbrauch, welcher sehr oft in Einforderung mehrerer Gezeugen-Gelder unterlaufet; denn da bey den Heurathsbriefen nach der bisherigen Gewohnheit 5 Personen als Gezeugen und Heurathsleute eingeschrieben werden, so habe ich öfter bemerkt, daß man diese Anzahl durch 2 Gerichts-Procuratoren und öfters auch durch die Schreiber (selbst Bediente und Kutscher der Beamten) ersetze, folglich jeden das in der Taxordnung bey den Brieferenen angezeigte Gezeugen-Geld einkaßiret, da doch die Unterthanen ohnehin ihre Heurathsleute mitbringen, welche also mit aller Billigkeit, und ohne dem Unterthan einen sonderbaren Unkosten zu verursachen

sachen nebst den Procuratoren als Gezeugen eingeschrieben werden können.

§. 11.

Von Verhehlung und Verzicht der Weiber.

Hier beziehe ich mich auf meinen obigen Vortrag §. 8. no. 7, und wiederhohle nur, daß das Beystandgeld von 12 kr. vielmal auf alle Brieflereyen ausgedehnt wird.

§. 12.

Revers-Brief.

Wenn diese nur in soferne errichtet werden, als es die Grundherrschaften selbst verlangen, so könnte es allerdings bewenden.

Nur scheint mir die Norma von 50 auf 300 fl. zu schnell zu steigen *).

§. 13.

*) Wie überflüßig diese Reversbriefe bey den Laudemialverhandlungen sind, ist von andern schon hinlänglich gezeigt worden; sie müssen demohngeachtet noch immer zum Siegelamte eingesendet werden; wobey dem Unterthan ohne irgend einem Nutzen die nämliche Stempelgebühr, wie bey dem Grundgerechtigkeits-Briefe selbst zur Last fällt.

§. 13.

Sogenanntes Kaßiergeld.

Bey dieser Tax beobachtete ich, daß neben dieser für Kaßierung der Schuldbriefe doch noch sonderbare Quittungstaxen eingefordert wurden: Hiezu giebt aber die Taxordnung selbst Anlaß durch die Worte: Wo keine Quittung verbethen wird; denn solchenfalls bleibt dem Beamten immer die Ausflucht übrig, die Partheyen haben eine Quittung erbethen, es mag dieses nun wahr seyn, oder nicht, weil man keinen Weisungs Prozeß abstreiten lassen kann, und ein einfältiger Bauer eben nicht wissen kann, ob er eine Quittung erforderlich habe, oder nicht: Ich aber kann nicht finden, warum jemand einen offenbar entbehrlichen Brief fordern soll; indem die kaßirte und über die Bezahlung obrigkeitlich attestirte Schuld-Obligation in der Hand des Schuldners von eben der Wirkung als eine förmliche Quittung ist; und über dieses die nämliche Anmerkung bey dem Schuldbriefe im Briefs-Protocoll gemacht wird.

§. 14.

Commißions- oder Tagssatzungs-Deputat am Orte der Beamten-Wohnung.

Folgende Excesse kommen mir als die merkwürdigsten bey diesem Gegenstande vor:

1mo. Es geschieht vielmal, daß bey Brieferegen neben den gewöhnlichen Briefstaxen ganze Tagsatzungs-Gebühren erhohlet, auch den Amtleuten besondre Ritt- oder Verschaffgelder passirt, auch Amtszettel, oder Signaturs-Gebühren einkaßirt werden.

Da aber eben die Briefstaxen für die mit Errichtung der Briefe habende Mühe eingeführt wurden, und diese auch bey der erlaubtesten Weise schon hoch genug diese Mühe vergelten, so sehe ich diese Sportlsucht für zu offenbar excessiv an, als daß nicht die Landesregierung mit großen Nachdruck diesem Unfug steuern sollte; wozu zweckmäßig ist, daß bey den Landgerichtern wöchentliche Gerichtstäge bestimmt werden müssen, nach welchen Tagen sich die Briefs, Verhörs, und andere Amtsverhandlungen herzuschreiben hätten:

2do. Ich habe bemerkt, daß wenn auch bey einigen Gegenständen die Tagssatzungen und deren Gebühren wirklich billig sind, doch nebenbey verschiedene Nebentaxen als für Publizirung der erfolgten höchsten Resolutionen, oder auch der gerichtischen Interlocutorial und Definitiv-Beschaidungen sonderbare Abschied, oder Zeugen, Verhörs, Aufsuchgelder und dergleichen eingebracht worden sind, da alle dergleichen Handlungen unter dem Tagssatzungs, Deputat ohnehin begriffen wurden.

3tio. So wie überall, so ist auch hier Bescheidenheit und Mäßigung der Beamten erforderlich, damit diese Taxen nicht bißbrauchet, oder wie bey einigen, die halben Tagsatzungen nicht gar aus der Uebung gebracht werden.

§. 15.

§. 15.

Commissions- oder Bescheidgebühren über Land.

Auch hieher gehört, was ich erst bey vorgehenden §. puncto 2do wegen den sonderbaren Nebentaxen erinnert habe, und welches so nur daselbst abzuschaffen ist.

Uebrigens sagt die Taxordnung zwar deutlich genug, daß das Deputat pro unico actu allzeit ohne Vermehrung bey dem 1 Pfund pf. sein Verbleiben habe; allein, weil eben dieser Beysatz bey jener Post gemacht wird, wo die Rede von den ganzen und halben Tagszöhrungs-Deputaten ist, so sollte auch der unicus actus nur von einem Tage verstanden, und also die Commissionsdeputata nach den Tägen multiplicirt werden, wie ich hiervon schon einige Beyspiele angetroffen habe.

Endlich habe ich schon erfahren, daß wenn bey einer Hofmarch, oder einem Hofmarchischen Unterthan ein Augenschein gehalten, von den Beamten das aussergerichtische paßierliche Deputat à 7 und 5 fl. eingefordert worden ist, welches abermal ein grober Excess ist.

§. 16.

Compaſs und andere Amtsſchreiben.

Hier bemerkte ich nur zuviele entbehrliche Schreiben, und daß, wenn gleich in einem Verſchaffſchreiben mehrere Perſonen requirirt wurden, doch jede Perſon neben dem Einſchluß dieſes Schreiben bezahlen mußte; doch derley Schmutzereyen laſſen ſich nicht immer entdecken. *)

§. 17.

*) Im Geiſte des alten Beamtens wurden erſt neuerlich 2 Weiber compaſsirt, weil ſie mit einer dritten im Streite beſangen waren, ob die Franzoſen, oder die Nachbarinn den Gockel geſtohlen haben: die nicht unwichtige Frage koſtete alſo nur allein bis zur Stunde, wo im Bureau eines ſolchen alten Beamtens der Gockelraub unterſucht wurde, Einen Gulden ſieben und vierzig Kreuzer und ein Pfenning! nämlich Vi Taxordnung de anno 1735. fol. 22.

	fl.	kr.	pf.
Ab. 1. Comp. Schreiben dem Oberbeamten : : :	—	12	2
Gerichtſchreiber : :	—	12	2
Amtmann von 2 Perſonen :	—	8	—
Ein Siglbogen : :	—	3	1
Ab. 2. Einſchlußgelder dem Oberbeamten : : :	—	17	—
Gerichtſchreiber : :	—	17	—
Amtmann : : :	—	17	—
Bothenlohn : : :	—	4	—
Foderpatzen für Klägerinn :	—	4	—
Fol. obſervantiae			
Drey Aufwart oder Vorführpatzen	—	12	—

Suma 1 fl. 47 kr. 1 pf.

§. 17.

Consens, oder Einwilligung der Grundherrschaften.

Dergleichen Consensbriefe sind in Fällen, wo die Grundherrschaft nicht zugleich die Jurisdictions - Obrigkeit ist, nicht nur billig, sondern auch nothwendig, damit die letztere nämlich die Jurisdictions - Obrigkeit mit Errichtung der Tausch- Kauf- Uebergabs- und dergleichen Briefen mit Grund verfahren kann. — Entgegen wenn die Grund- und Gerichtsherrschaft vereint ist, so hört diese Ursache für sich auf; indem das Gericht nicht mehr ignoriren kann, was bey dem mit ihm consolidirten Kastenamte vorbeygehet, und doch weiß ich Fälle genug, in den dergleichen Consensbriefs-Taxgelder erhohlt wurden.

§. 18.

Einfahrt- oder Einzug-Gelder.

Unter gegenwärtiger Rubrick laufen auch die Umschreibgelder ein, wobey ich beobachtet habe, daß nicht nur

---

Fürwahr ein sehenswürdiger Sockel! wie hoch mochte er nach Vorschrift des alten Beamten erst mit Einschluß des Abschied und Strafgeldes noch zu stehen gekommen seyn!

Ist es denn noch nicht an dem, daß solche Weibereyen und kleinliche Nachbarschaftsstreite durch moralische Mittel beygelegt werden können? —

nur von Umschreibung eines jeden Registers 6 kr. sondern auch von Aufsuchung desselben, um den Namen umschreiben zu können, an Aufsuchgeldern 6 kr. angerechnet worden sind: doch diese seltene Exzesse habe ich gottlob nicht oft angetroffen.

§. 19.

Fristen Ein- und Abschreiben.

Der Gedanke, die Fristen-Abschreibungsgebühren gleich bey derselben Behandlung auf weiters allenfalls auf 10 — 20 und noch mehr Jahre vorhinein zu erhohlen, ist eine Erfindung des ehemaligen Gerichtschreibers Riedelbauch zu Abensperg; den ich aber sonst nirgends bemerkte; wohl aber sah ich an mehrern Orten, daß 10 und noch mehr Fristen auf einmal abgeschrieben, und von jeder die sonderbare Abschreibungsgebühr eingebracht wurde, daß also ein Unterthan wegen Fristen-Abschreibungen und zugleich errichteter Quittung auf einmal über 20 fl. bezahlen mußte.

Diese Fristen-Einhebung muß ich ganz mißbilligen; denn wenn gleich ein Gerichtschreiber, dessen Einkünfte von den ungewissen Sporteln abhängen, die erlaubte Taxen zusammensucht, und zu genießen trachtet, sohin von Jahr zu Jahr die verfallene Fristen abschreibet; — so dünkt es mir zu hart, daß Fristen mehrere Jahre unbefragt bleiben, und dann auf einmal mit wenigen Zeilen abgeschrieben, dadurch so beträchtliche Taxen ein-

hoben werden, und den Unterthan an der Entrichtung der landesherrlichen und landschaftlichen Reichnißen entkräften: da entgegen die jährlich eingetheilte Taxen ihm fast unvermerkt gefallen wären: diese Verfahrungs-Art sollte sämmtlichen Gerichtsstellen aufgetragen werden; ausserdem für mehrere Fristen nur eine einfache Gebühr paßirt würde.

2do. Werden gegen den ausdrücklichen Befehl in der Taxordnung an einigen Orten die bezahlten Fristen nur auf den Briefen, nicht aber in den Protokollen abgeschrieben. *)

3tio. Setzt die Taxordnung die Summe, bey welcher die Fristen-Abschreibungs-Gebühren paßiren sollen, auf 10 fl. da nun aber viele Fristen unter 10 fl. als auf 5 — 7 — 9 fl. behandelt werden, so bedarf es noch die Erläuterung, ob diese geringern Fristen umsonst abgeschrieben werden müssen, oder aber die Gebühr von 10 fl. auf den Betrag der mindern Frist ausgerechnet, z. B. die Hälfte dieses Taxes erhoben werden sollte?

§. 20.

*) In einigen Orten bemerkte ich auch, daß die erlegten Fristen nicht bey den eingetragenen Brieferreyen in margine abgeschrieben werden, sondern sie laufen in den Briefs-Protokollen gleich andern Verträgen fort, so daß man diese Aufschreibungen kaum mehr finden kann, wenn nicht ein eigenes Briefregister existirt.

§. 20.

Die Gand = Inventur, und überhaupt das Gandwesen.

Die Taxordnung wäre hier deutlich genug, und es bedarf nur, daß sich bey den Gandinventuren an die Vorschrift gehalten, und das Reisdeputat nicht überschritten würde.

Hauptsächlich habe ich aber bemerkt, daß wenn in Schuldsachen die Gläubiger zusamm berufen wurden, jederzeit von dem abgefaßten Patent soviel Signaturstaxen eingefordert worden sind, als Gläubiger vorhanden waren: ein gewisses Landgericht wollte diesen offenbaren Exzeß noch sogar vertheidigen und behaupten, es wäre in der Taxordnung kein Patenttax zu finden, ohngeachtet dieser pag. 31. für den Oberbeamten mit 17. und für den Gerichtschreiber mit 34. kr. wegen einen Citationspatent der Gläubiger zur Gand = Urtheils = Publikation ausdrücklich entworfen ist, und auch auf alle übrige dergleichen Patent in Partheysachen zu verstehen seyn wird.

Was man von einer Gandinventur bey Haus nimmt, ist in der Taxordnung nicht ausgedrückt.

§. 21.

Bey der Geistlichkeit die Inventuren betreffend.

Ohngeachtet die Taxordnung und das Additional-Mandat von 1750. ausdrücklich genug lautet; bemerkte ich doch vielmal, daß die Diätengelder vervielfältiget, und neben diesen andere Nebentaxen aufgerechnet wurden.

§. 22.

Holz-Verwilligungen.

Auch hierorts wird sich nicht immer genau an die Taxordnung gehalten; denn wenn ein Unterthan um die Verwilligung angehalten hat, aus seinem Holz etliche Klafter schlagen zu dürfen, so wurde eine Signatur an den Jäger oder Ueberreiter ausgefertigt, in dessen Bezirk der Holzboden entlegen war; ferner ein Amtszettl an den Amtmann, und für beede hat man nicht nur Gerichtsseits den Tax à 25 kr. et 18 kr. erfordert, sondern die Amtleute maßten sich an, diese Signaturen und Amtszettl bey Gericht abzuhohlen, und sich sonderbare Liefergelder von 30, 40 und mehr Kreuzer zuzueignen; sodann wurde das Holz von dem Jäger in Beyseyn des Amtmanns ausgezeigt, und da mußte der Unterthan wieder bezahlen; endlich und zum Schluße dieser Beutelschneiderey forderte der Amtmann über eine Zeit wiederum 1 fl. Deputat mit dem Grunde, daß er nachgesehen

sehen habe, ob über das verwilligte nicht mehr noch geschlagen wurde!!

§. 23.

Heuraths = Consens oder Attestata.

Würde das in Verlöbnißsachen erschienene Mandat von 1769 nach selbiger Tax befolget, und alle Eheverlobniß bey Gericht protokollirt, den Partheyen eine Abschrift von solchen Protokoll ertheilet, und somit bey 17 kr. stehen geblieben, so könnte dieses der allgemeinen Absicht entsprechen; so aber sah ich diesen Tax durch verschiedene kleine Nebensätze sehr vergrößert.

So fand ich auch, daß bey den ansäßigen und begüterten Unterthanen wider das Verboth sogegannte Consens- und Willengelder genommen wurden.

§. 24.

Inventur, Obsignation und Reseration bey den Unterthanen.

Wenn je ein Artikel in der Taxordnung allerley gekünstelten Auslegungen, Verdrehungen und Exzessen ausgesetzt ist, so ist es gewiß der gegenwärtige, denn wie ich aus der bisherigen Erfahrung weiß, so ist kaum ein Fall zu gedenken, wo nicht ein Vorwand zur Inventur heraus=

herausgebracht werden kann, und im äussersten Fall sucht man es aus dem Cod. civili part. 3. cap. 1. §. 18. nro. 8. geltend zu machen; indem daselbst steht, daß die Inventur bey gemeinen einfältigen Bauersleuten statt habe, oder da wegen der Steuer, Siegelamtsgebühr oder dergleichen Gefällen ein billiger Verdacht obwaltet.

Diese Ausnahme ist zu allgemein, als daß sie nicht einem eigennützigen Beamten in allen Vorfällen dienen sollte; denn wenn schon eingewendet wird, die Erben wären Majorenn, gegenwärtig und unter sich verglichen gewesen, so wird entgegengesetzt, es wären aber auch einfältige Bauersleute, und überdieß entstünde Verdacht, ob die Erbschaft nicht zu gering zum Abbruche des Siegelpapiers angeschlagen worden sey.

Es bedarf also dieser Artikel, dessen Unkösten durch die Reisedeputaten dem Unterthan beschwerlich hoch ansteigen, fürs künftige eine besondere Einschränkung; und ich glaube, daß alle Fälle, in denen keine Inventur vorzunehmen gestattet wird, hierinn festgesetzt werden dürfen.

1mo. Wenn ein Testament vorhanden, und dieses von den volljährigen Noth-Erben agnoscirt, auch kein Testaments-Executor benennt, und überhaupt keine Inventur von keinem Erben selbst verlangt wurde.

2do. Wo ein Weib oder Mann zwar ab intestato stirbt, doch aber der Todfälle wegen in den Heurathsbriefen sonderbare Vertäge gemacht wurden, und entweder

der keine oder doch volljährige und anwesende Notherben vorhanden, und unter sich verstanden sind.

3tio. Wenn nur ein einziger, und dabey volljähriger Erb, oder auch mehrere ebenfalls volljährige Erben vorhanden, und sämmtlich anwesend sind; auch keiner aus ihnen die Inventur verlangt, auch wegen ihrer Armuth den Gläubigern keine Verlusts-Gefahr zu besorgen ist.

4to. Sollen für abwesende Erben nur jene gehalten werden, welche entweder nicht im Land, oder gar nicht mehr zu erfragen sind, oder doch nicht sogleich gegenwärtig seyn können, nicht aber jene, welche zwar nicht an des Verstorbenen Wohnorte, indeß doch nicht zu weit davon entfernt sind; und ebendarum sollen die volljährige Erben jederzeit zu einer Inventurs-Vornahme zitirt, und aus ihrer Erklärung und andern dazwischenkommenden Umständen erst zu ermessen seyn, ob eine Inventur nothwendig, oder ob nicht vielmehr durch einen Vergleichs-Brief die Richtigkeit hergestellt werden könne.

5to. Wenn ein Weib eines Unterthans stirbt, und ihren Ehemann mit einem, oder mehrern unmündigen, oder vogtbaren Kindern zurückläßt, welche aus der nämlichen Ehe im ersten, im letzten Falle aber auch aus zwey Ehen erzeigt wurden, so wäre die Inventur zu unterlassen, denn der Vater ist nach den Rechten über seine Kinder Tutor legitimus, und hat seinen eigenen Kindern nur das Mütterliche Erbgut auszuzeigen: Auch die Taxordnung pag. 44. bey welcher es auch der Cod. civ. alleg. part. 3. cap. 1. §. 18. beläßt; enthält klar,

daß

daß bey Absterben der Weiber, welche Kinder zurücklassen, die Inventur nur dann dürfe vorgenommen werden, wenn zweyerley und minderjährige Kinder vorhanden sind: es ergiebt sich also ex mente legis unumstößlich, daß bey einerley und minderjährigen, wie auch bey zweyerley und vogtbaren Kindern, wenn letztere mit dem Vater wegen des Mutterguts nicht in Contradiction stehen, die Inventur in Zukunft zu unterlassen sey, und nur der Vater des mütterlichen Erbes wegen mit dergleichen Kindern unter Beyziehung der nächsten Verwandten von mütterlicher Seite obrigkeitlich sich zu vertragen habe.

In eben dieser Taxordnung alleg. pag. 44. heißt es auch; daß die Inventuren bey Verabsterbung eines Weibes alsdann billig sind, wenn selber bey ihrer Hineinheurathung halbes Gut, und Vermögen angeheurathet worden ist.

Allein diese Regel, so wie sie ohnehin zu allgemein ist, wird auch hin und wieder zu weit ausgedehnt; um somehr da es viele Gerichter giebt, bey denen diese Klausul, daß der Mann wegen des Heurathguts halbes Gut und Vermögen anverheurathet, schon gleichsam Gerichtsstyl ist, und dadurch würde es also keinen Fall geben, wo nicht bey dem Tode eines Weibs eine Inventur vorgenommen werden könnte; da doch diese Anverheurathung in Wahrheit nichts als eine Widerlage ist, und auch von den Kontrahenten dafür gehalten wird, weil ausser diesem einem Manne, wenn ihm, wie es öfter geschieht, 2 Weiber kurz nacheinander sterben, kein Heller von seinem Gut und Vermögen übrig bleiben würde.

Ist

Ist nun diese halbe Gutsverheurathung eine bloße Widerlage, so muß künftig in den Heurathsverträgen dieses ausgedrückt werden; und da gedachte Widerlage nach dem Tode des Eheweibs cessirt, und weder ihre Kinder, noch Erben hierauf einen Anspruch zu machen haben, so hört die abgeleitete Ursache zu einer Inventur für sich auf.

Eine andere Ursache zur Inventur nahmen auch einige Beamte, wenn bey einem leibrechtsbaren Gut das Weib ebenfalls, sohin beede Eheleute in solidum Leibsgerechtigkeit gehabt haben: allein, da dieses hauptsächlich zur Sicherheit, und um den Rückfall bey solchen Gütern zu verhindern, geschah, so sehe ich nicht, daß ohne andern besondern Verträgen, dieser Umstand zur Inventur geeignet seyn kann.

6to. Bey Austräglern, wo nur eine unbeträchtliche Fahrniß, und kein baar Geld mit Grund vermuthet werden kann, und wo etwa gar das hauptsächliche Vermögen in den noch nicht empfangenen Uebergabsfristen besteht, soll wiederum die Inventur unterbleiben: Leider geschah es oft, daß die ganze Habschaft einer solchen Person — mit Ausschluß der Uebergabs-Schillings-Reste, welche ohnehin ohne Inventur könnten erfahren werden — kaum zum Betrage der Gerichtskosten, und Funeralien hinreichte.

7mo. Bey Leerhäuslern und andern armen Personen soll man für sich ohne sonderbare Nothwendigkeit nicht inventiren; im Bedärfnißfalle aber den Antrag

machen

machen, daß dieses Geschäft gelegenheitlich und durch den Gerichtschreiber allein vorgenommen werde.

8vo. Ich habe bisher beobachtet, daß sehr selten die Beamte selbst die Inventurn vornehmen; sondern es reiset oft nur ein Beamter, oft statt diesen ein Schreiber, oder, wie ich auch dieses bemerkte, es inventirt der Amtmann ganz allein; und demohngeachtet werden die Deputata für Beamte völlig eingebracht, und dem Inventario anstatt der anbefohlenen Beschreibung, welcher aus den Beamten reisete, nur beygemerkt, es wurde durch die Landgerichtsobrigkeit vorgenommen.

Dieser Mißbrauch ist nach meinem Wissen allgemein, und wird sich noch wenigst zum Theil an jedem Gerichte finden lassen: daher bedarf es auch der nachdrücklichsten Abschaffung desselben, und wohl des unnachsichtlichsten Pönfalls zur Hinweisung der klaren Verordnung der Taxordnung pag. 38 und 39.

9no. Ferner habe ich bemerkt, daß oft in einem Tage 2. 3. und mehrere Inventuren, besonders wenn sich die Beamte vertheilt haben, vorgenommen wurden, und doch verrechnete man die Reise-Deputata völlig, als zu jeder von Hause ausgereiset, und bedeckte dieses Verfahren mit Ansetzung verschiedener Tage: Auch eine solche Uebertrettung verdient Strafe, wenigst Verlust der Inventurs-Taxe, und besondere Geldstrafe.

10mo. In der Taxordnung ist zwar ausdrücklich statuirt, daß jedem Inventario nebst der Ursache ihrer

Vor-

Vornahm, und des Beyseyns der Beamten, auch die Entlegenheit des Ortes angemerkt werden soll, allein wie ich oft zu bemerken Gelegenheit hatte, entweder geschieht dieses gar nicht, oder doch mit keiner Zuverlässigkeit, sondern es werden öfter die Stunden und Meilen zur Vergrößerung der Reise- Deputaten nach dem verjüngten Maaßstabe gemessen, und mehrere Tage angesetzt, obgleich die Entlegenheit und erforderliche Arbeit nur einen Tag erfordert hätte.

Also auch hier bedarf es eines ernstlichen Auftrages, die Mäßigung nicht zu überschreiten, wozu eine rectificirte Anzeige der Entlegenheit aller Ortschaften von dem Wohnorte des Gerichts.

11mo. Die Abkommung mit den Inventurstaxen ist wohl noch die unleidentlichste Exzesse, und entblößt die ganze Eigennützigkeit des Beamtens; dadurch den Erben auf die schändlichste Art das Geld aus dem Sacke genommen wird.

Welche Strafe ein solches Verfahren verdient, braucht keiner weitern Erwähnung.

§. 4.

Obsignation und Reseration.

Hierinn entdeckte ich keine sonderliche Mißbräuche, indem sich ein schmutziger Beamter wohl gehütet haben

wird

wird, die abgesonderte Referations-Gebühr sammt den Inventurs-Taxen genommen zu haben, bekannt werden zu lassen.

§. 26.

Mühlbeschau.

Schon die Taxordnung bemerkt die Exzesse, daß die Müller der Beschau Ausspeisungen halten mußten: wenn ich nun auch nicht Gelegenheit hatte, dieses gleichfalls zu bemerken, so fand ich doch, daß die Beamte diese Beschau nie oder höchst selten selbst vornahmen; zur alljährlich bestimmter Zeit (meist im Herbst) einen Schreiber mit dem Mühlgrafen und Amtmann von einer Mühl zur andern reiten ließen, und was der Schreiber für Mängel im Mahlwerke aufschrieb, dabey blieb man stehen. *)

Ueberhaupt ist die Mühlinstruktion so strenge, und mit so vielen unbedeutenden Rügen angefüllt, daß es eine baare Unmöglichkeit ist, das Mahlwerk fehlerfrey zu halten. Meines Dafürhaltens wäre es ungleich zweckmäßiger, wenn von Polizey wegen darauf gesehen würde

*) Wer sich von der Nützlichkeit einer solchen Delegation weiter belehren will, bespreche die Schreiberzunft, da hört man denn, wie der vor der Mühle nicht einmal vom Pferd absaß, und jener nach großgünstiger Willkühr und Laune handelte!

würde, wie der Mühler seine Gäste bedient, ob sich dieser mit seiner Manns-Nahrung allein nur begnügt ꝛc. Es hat wohl die Mühlinstruktion diesen Zweck: allein es wird bey den Gerichtern so gerne aus Eigennutz oder Bequemlichkeit sich an die bloße Formalität gehalten.

§. 27.

Nachrecht.

Im Laudemialwesen ist dieser Tax von großer Bedeutung, und da dieses eine ganz eigene Betrachtung, kann dabey dieser Artikel nicht ausser Acht gelassen werden: ich übergehe diese Nachrechten daher hier, und zeige bloß die allbekannte Erfahrung an, daß in manchen Orten 1 1/2 auch 2 Schilling Pfenning, vom Laudemialgulden genommen wurden, also über den dritten Theil des Laudemiums *)

§. 23.

Pfandungen.

Ein eigennütziger Sportelsüchtiger Beamter hat unter der allzeit bereiten Beyhilfe des Amtmanns bey den Pfan-

*) Hieher gehören auch die Tisch- und Weingelder bey Vergleichung der Grundgerechtigkeiten; sieh Taxordnung fol. 55.

Pfandungen das weiteste und gedeihlichste Feld, die Verhören einträglich zu machen.

Die Verhörs Protokollen sind auch voll von diesen Händeln.

Meines Erachtens scheint mir dieser Artikel in der Taxordnung zu streng, und selbst also Veranlassung zu Exzessen: man bleibt nur immer beym Stück stehen, ohne die Billigkeit zu betrachten. Daher wird man mit mir diese Abwandlung als eigennützigen Mißbrauch ansehen: die Strafe für Betrettung eines ungeringelten Schweins ist zwar 1 kr. allein mit dem Anhang von 1/2 Abschiedgeld pr. 33 kr. 1 Amtszettl pr. 18 kr. 4 hl. 1 Foderpatzen pr 4 kr. zusammen also 56 kr. 4 hl.; da nun sämmtliche 11 Schweine im Dorfe etwas später ungeringelt blieben, weil man es vergaß, oder verhindert wurde, so trug dieses Uebersehen der Dorfsleute dem Gericht baare 10 fl. 22 kr. 1 pf. Geschehen ferner die Pfandungen im Feld, so vermehren sich zwar die Einkünfte der sportelsüchtigen Beamten, es mag nun die Strafe der Eigenthümer des Viehs, oder der Feldbesitzer wegen der vernachläßigten Umzäunung bezahlen müssen; allein die Nachbarschaft und Eintracht der Unterthanen muß durch Anhäufung solcher niedriger Bestrafungen verloren gehen; da entgegen solche Irrung ohne dem richterlichen Zuthun, und derselben schädliche Geldstrafen leichter wären beygelegt worden.

Daß solche Pfandungen auch die Amtleute, besonders jene vom Gerichte weiter entlegene auf ihre eigene

Faust

Faust ohne Wissen der Beamten abwandeln, ist bereits bekannt, und es ist nicht genug obacht zu haben, um solche unleidentliche Exzesse zu verhüten. *)

§. 29.

Vormundschafts = Rechnungen.

Es wurde in der Taxordnung zwar dabey belassen, die Vormundschafts = Rechnungen von 3 zu 3 Jahren zu verfassen, und abzulegen; aber in manchen Orten werden sie nicht einmal in dieser Zeit verfaßt: dadurch Unordnungen entstehen; die Handlungen der Vormünder nicht an den Tag kommen, und also die Puppilen großen Schaden erleiden können; dadurch auch den landschaftlichen Gefällen die Kapitalsteuer entzogen wird.

§. 30.

*) Doch solche haben auch nichts auszulassen, wenn sie es einem ihrer Vettern in Niederbaiern nachthun wollen, welcher 12 Kinder hat, jeder Tochter 4 — 6000 fl. Heurathgut geben, 2 Söhne mit ziemlichen Aufwand studiren, und 2 Söhne sich um Anwesen von 15 — 20000 fl. umsehen lassen kann; dessen Dienst etwa 500 fl. und dessen Zubau pr. 1/2 Hof auch 500 fl. (von dem er jedoch täglich 10 Personen im Hause unterhält) tragen mag. — Da ihn aber das letzte Gerichtsdiener-Exzessemandat nicht zu Boden schlagen kann, so muß dieser Vetter Schörg fürwahr einen Schatz gefunden haben; wie könnten sonst seine Einkünfte und sein Reichthum im unverdächtigen Verhältniß mit einem verpflichteten Diener der ausübenden Gewalt stehen. —

§. 30.

Zeugen=Verhör.

Hier ist es wohl oft geschehen, daß der Bauersmann oder auch Bürger das aufgerechnete Zöhrungs= und Versaumnißgeld nicht erhielt, obgleich es für jeden Zeugen den Partheyen aufgerechnet wurde.

Es ist dieses sicher ein schmutziges Verfahren, die Entschädigung für die Versaumniß zu Hause sich zuzueignen; und sollte im Entdeckungsfalle streng bestraft werden.

Viele Beamte fehlen auch in diesem Gegenstande bedeutend, wenn sie die Zeugen=Verhören durch ihre Schreiber vornehmen lassen: welches sich sogar bey eidlichen Leymuths=Erfahrungen ereignet hatte: nicht bloß daß die Beamte demohngeachtet das ganze Deputat ziehen, als hätten sie die Zeugen=Verhör selbst vorgenommen, sondern auch die Vornahm durch nicht verpflichtete, unerfahrne Schreiber kann späterhin für die intereßirte Parthey von sehr schädlichen Folgen seyn *)

II.

*) Ein Gebrechen an der pflichtmäßigen redlichen Befolgung der Taxordnung ist auch darinn zu suchen, daß viele Beamte dieselbe wenig oder gar nicht verstehen, oder die Taxirung gar nicht durchsuchen, und dann ist also ein Oberschreiber der Taxator des ganzen Gerichts=Bezirkes, von dessen Ehrlichkeit oder Bedürfnißen es abhängt, wie die einfältigen Unterthanen behandelt werden. —

Es bedarf übrigens kaum mehr der schlüßlichen Erinnerung, wie viele Tax=Mißbräuche noch unberührt blieben: wer wollte aber auch ein Sünden=Register eines ganzen Standes abfassen! genug, an der Hindeutung zur Verbesserung eines Gegenstandes.

II.

Soll gar keine Taxordnung mehr gemacht werden? Und ist es gut, wenn die besoldete Beamte alle Briefereyen umsonst ausfertigen müssen?

Beantwortet im Jahre 1794. von D. R.

Anmerkung.

Dieser Aufsatz, welcher in D. Rs. Schriften nicht vorkömmt, enthält wichtige Bemerkungen, und da diese Rapsodien die Entledigung der allgemeinen Landplage „Taxordnung von 1735 genannt“, zum Zwecke haben, also die Frage: ob künftig eine Taxordnung existiren solle? hierbey höchst interessant ist; so kann es D. R. sicher nicht im mindesten mißdeuten, wenn der Herausgeber das Kollektaneum seiner Gerichts-Praxis benützte.

Jeder Leser ist übrigens durch die großen Folgen des nachgefolgten Zeitraums von 8. Jahren selbst im Stande gesetzt worden, diesem Aufsatz die nöthigen Anmerkungen und Zusätze zu geben. —

Wenn die Beamte so wären, wie sie seyn sollten, so würde es am Besten seyn, für ihre Arbeiten gewiße Taxen zu bestimmen. Allein die Erfahrung lehrt, daß sie aus Geiz und Habsucht, oder wegen Verschwendung und hypothetischer Armuth, oder aus Tyranney und Bosheit sich an keine Taxordnung kehren, oder dieselbe zu ihrem Vortheile mißdeuten.

Es ist sehr schwer einen Beamten solcher Mißhandlungen zu überweisen, und es werden gewiß tausend Ungerechtigkeiten begangen, bis nur eine entdecket wird: und dennoch werden so viele entdecket, — ein überzeugender Beweis, daß eine Menge solcher Ungerechtigkeiten begangen werden.

Wer nur ein wenig in der Welt umhergesehen hat, kann an der Existenz dieses allgemeinen Uebels nicht zweifeln, und jeder Rechtschaffene wünschet, daß demselben mit Macht gesteuert werde.

Das sicherste Mittel wäre gewiß dieses, wenn der Unterthan gar keine Taxen bezahlen dürfte.

Solange noch gewiße Taxen bezahlt werden müssen, wagt es der Bauer nie sich wider seinen Beamten

zu beschweren, gesetzt auch, daß ihm die Taxe außerordentlich hoch zu seyn scheint.

Ungeachtet aller Taxordnungen versteht der Bauer selten, oder nie, wie viele Taxen er eigentlich zu bezahlen schuldig sey, weil es zu viele Nebenzahlungen giebt. Z. B. Bothen- Zeugen, und Kompaß- Signatur- Amtszettel, Reisegelder, die sich nach Beschaffenheit der Umstände vermehren oder vermindern. Es ist allzeit sehr gefährlich und man setzet sich vielen Gefahren und Mißhandlungen aus, wenn man seine Obrigkeit beklaget.

Klagt ein Unterthan wider zu hohe Taxen, und verlirt den Prozeß, entweder weil er Unrecht hatte, oder weil er zu ungeschickt war, und den Beweis nicht machen konnte, so werden tausend andere geschrecket, und sie lassen sich lieber wie geduldige Schaafe scheren, als daß sie es wagen sollten, wider die Obrigkeit zu klagen, und sich lebenslånglich den schweresten Verfolgungen auszusetzen.

Das menschliche Herz ist insgemein zum Bösen geneigt, wenn es hoffen kann, die böse That zu verheimlichen.

In den Umstånden wo der Betrug selten entdecket wird, und der Betrogene, sich nicht zu sagen getrauet, daß er betrogen worden sey, soll die Regierung lieber alle Gelegenheit zu Betrügereyen abschneiden, folglich die Taxen lieber gar aufheben, und ein Surrogat herstellen.

Wenn

Wenn der Bauer weiß, daß er gar keine Taxen zu bezahlen schuldig sey, so wird er auch keine bezahlen.

Wenn er sich über die Obrigkeit beklaget; so darf er nur beweisen, daß eine Taxe gefordert wurde, ein Beweis, den er viel leichter machen kann, als jenen, daß die Taxen zu hoch seyn.

Der Beamte kann sich nicht beschönigen, als ob der Unterthan noch alte Taxen ausständig wäre, oder als ob er auch dieß, oder jenes an Taxen zu bezahlen hätte, sondern sein Unrecht liegt sogleich am Tage. Selbst der Beamte wird so leicht es nicht wagen, wenn die Erhebung aller Taxen verbothen ist; denn er weiß, daß der Bauer und Jedermann seine Ungerechtigkeit offenbar erkenne.

Auf solche Art wird auch die Abneigung und das Mißtrauen der Unterthanen gegen die Beamten, welches in die Kultur und selbst in die Regierungs-Geschäfte einen so schädlichen Einfluß hat, mit Einmal gehoben.

Wider diese Meynung wird eingewendet; daß die Beamten die Gerichtsgeschäfte an den Nagel hängen, und die Unterthanen in der Folge selbst zu leiden haben würden, wenn sie keine Taxen mehr bezahlten. Diese Einwendung sehe ich für sehr wichtig an, weil sie auch von Männern, die gewiß nicht sportelsüchtig sind, gemächt wird. Nach ihrer Meynung sollte man die Beamte zwar besolden, aber ihnen doch sehr mäßige Taxen anweisen, damit sie dadurch gereitzt werden die Gerichtsgeschäfte zu verrichten.

Allein

Allein ich habe schon oben gezeigt, daß die Beamten, wenn sie das Recht haben, eine Taxe zu fordern, nur gar zu gerne über die Schnur hauen, weil sie wissen daß es kein Unterthan wagt wider sie zu klagen, oder daß er, wenn er es auch wagen wollte, den erfoderlichen Beweis nicht machen kann. Um urtheilen zu können ob ich Recht oder Unrecht habe, muß man auf die Sittenlosigkeit unsrer Zeit, auf Pracht und Verschwendung, Spielsucht, und Ausschweifungen der Beamten, ihrer Frauen und Kinder, und überhaupt auf Erfahrung Rücksicht nehmen.

Die Menschenkenntniß entscheidet gewiß für meine Meynung, und man hätte nur alsdann Recht, wenn alle oder wenigst der größere Theil der Beamten edel und rechtschaffen wären.

Wer ist im Stande die Quotam der Taxen zu bestimmen, die hinreichend ist, die Beamten zu bewegen, daß sie die Gerichtsgeschäfte willig verrichten? Ein Mann von Ehre, oder wer die Gerichtsgeschäfte und die Richtigkeit seines Amts ohnehin liebt, oder auch ein Geizhals wird auch wegen wenigen Taxen beym Pulte sitzen bleiben. Aber ein reicher Mann, oder ein andrer der schon zu sehr in Schulden steckt, ein Spieler, der mit der Karte mehr als mit der Arbeit zu gewinnen hofft, ein paßionirter Jäger oder Schütz, ein Liebhaber von Gesellschaften, Fahren, Reiten, Tanzen, ꝛc. wird wegen gemäßigten Taxen schwerlich seinem Amte mit Fleiß und Pünktlichkeit obliegen.

Selbst

Selbst die dermaligen großen Taxen sind bey vielen kein hinreichender Beweggrund des Fleißes und der Arbeitsamkeit.

Bey so verschiedenen Charaktern und Denkensarten ist es also unmöglich bey Bestimmung der Taxen das rechte Maaß zu treffen, das zugleich die Beamten zur fleißigen Verrichtung ihrer Geschäfte bewegen, und nebenbey den Unterthan nicht drücken sollte.

Ohne ein Prophet zu seyn, glaube ich versichern zu können, daß die Beamte Besoldungen und Taxen zugleich erhalten, übermäßige Taxen dennoch einfordern, und nicht minder viele Gerichtsgeschäfte vernachläßigen werden.

Der Landesherr und Unterthann wird also doppelt geprellt, und das letztere Uebel ärger als das erste seyn. Die Erfahrung zeigt, daß ungeachtet aller dermaligen vielen Taxen bey manchem Gerichte keine Ordnung und Emsigkeit in den Geschäften sey.

Diese müssen also auf andere Art erzielet werden, z. B. durch strenge Aufsicht und Beyseitigung sehr vieler unnützlicher oder schädlicher Gerichtsgeschäfte, wodurch die Nützlichen verdrängt werden, und die Aussicht erschwert wird. Wenn in den Briefs Protokollen nur die nothwendigen und nützlichen Dinge, wie Heuraths, Uebergabs, und Schuldenbriefe vorkämen, so wären sie gewiß nicht halb so groß, und diese nützlichen Briefe würden so leicht nicht unterbleiben, wenn die Pfarrer jährlich

Geburts-, Todten- und Heuraths-Listen einschicken müßten.

(Davon zu reden wird hier der Ort nicht seyn.) Wenn man den Unterthanen sagt, daß die Taxen gemindert werden, und sie in Ansehung dessen zur Besoldung der Beamten ein gewisses Geld beytragen müssen: so wird sich dazu gewiß Niemand freywillig, und ohne Zwang bequemen.

Die Unterthanen werden nicht ohne Grund glauben, daß sie auch künftig in Ansehung der Taxen werden willkührlich behandelt werden, und den Beytrag zur Besoldung der Beamten, werden sie als eine neue Anlage ansehen.

Die Zeit und Erfahrung, wird auch diese Meynung der Unterthanen bestättigen.

Würden die Taxen ganz aufgehoben, und die Beamten besoldet, so würden sich die Schreiber vermindern, ein großer Gewinn für den Staat.

Wenn aber so viele Taxen bleiben, daß es der Mühe lohne, die Gerichtsgeschäfte zu verrichten, so bleibt die alte Sudeley, und wir werden immer Papier und Tinte verschwenden, und mehr Beamte, Schreiber und Schörgen ernähren müssen, als erforderlich wären. Bothen, Zeugen und Schätzleute kann der Bauer selbst bezahlen, ohne daß es nothwendig wäre, daß diese Gelder von dem Beamten einkaßirt werden.

Zu Inventuren ist die Reise des Beamten nicht nöthig, sondern vielmehr gefährlich, oder wenig vergeblich, wie ich anderwärts gezeigt habe. *)

Der Unterthan hätte also bey Gericht nichts anders, als das Siegelgeld zu bezahlen.

Bey Prozeßen allein würde es rathsam seyn, die Taxen zu bezahlen. Die Prozeß führende Theile verdienen nicht Taxfrey gehalten zu werden. Ist eine Parthey

*) Nämlich: ich kann mir keinen Fall denken, in welchen die Inventuren in Gegenwart des Beamten oder Schreibers dem Landmanne nützlich oder nothwendig wären. Vielleicht darum, damit das Kruzifix, Stühle, Bänke, Häfen und Pfannen aufgezeichnet werden? das Geld kommt nie zum Vorschein, es mag der Richter gegenwärtig seyn, oder nicht, wenn es nicht gutwillig vorgezeigt wird. Er kommt meistens erst einige Wochen nach dem Todfalle, und seinetwegen kann vieles vom Gelde und übriger Verlassenschaft entzogen werden. Der Obmann und die beyderseitigen Verwandte und Schätzleute wären näher bey der Hand, und könnten sogleich nach dem Todfalle Einsicht in die Verlassenschaft nehmen. Die Anverwandte und Schätzleute könnten hernach zu Gericht gehen, und das geschätzte Vermögen anzeigen. Was nützt also die Reise des Beamten anders, als daß er Deputaten erhält? — Wenn einmal die glückliche Zeit käme, daß die Taxen aufgehoben, und die Beamte besoldet würden, so würden diese Inventuren noch Schwierigkeiten machen, und die gänzliche Aufhebung der Taxen verhindern.

then offenbar ungerecht in den Prozeß verleitet worden, so muß der Richter ohnehin zum Ersatz aller Unkosten anhalten.

Es wäre vielleicht rathsam, daß sich der Landesherr die Prozeßtaxen verrechnen ließ.

III.

Wann soll man Geld, und wann Leibesstrafen diktiren?

Von D. R.

Sollte die Beantwortung dieser sehr interessanten Frage für die Gerichtsbarkeit jemal schon zur Publizität gekommen seyn, so ist dieser zweyte Abdruck nur durch den Mangel einer baierischen Bibliographick veranlaßt.

Jedermann wird mit dem Herausgeber, der für den Verfasser noch persönliche Verehrung hat, diesen Gedankeu den vollsten Beyfall geben.

Ich kann mir keinen Fall denken, da die Geldstrafen nothwendig wären.

Der Reiche lachet dazu, und die Geldstrafe ist ihm vielmehr eine Aufmunterung, das Verbrechen öfter zu begehen, weil er das Geld nicht zu achten hat.

Dem beleidigten Theil ist gemeiniglich nichts geholfen, wenn der reiche Beleidiger eine Geldstrafe erlegen muß, vielmehr muß er besorgen, daß die Beleidigungen öfter wiederhohlt werden.

Der Arme empfindet die Geldstrafe freylich, aber weit mehr als er empfinden sie das unschuldige Weib, und Kinder.

Allein es wäre zu hart, wenn ein sonst rechtschaffener Mann wegen einem geringen Verbrechen, das er im Zorn, oder in der Betrunkenheit begangen hat, am Leibe gestrafet würde.

Er verlöre auf solche Art wegen einer Kleinigkeit das Ansehen bey seinen Dienstbothen und Kindern, und die Ehre, daß er nie öffentlich gebüßet worden sey, ein Kleinod, das man auch bey dem gemeinen Mann, so viel möglich ist, zu erhalten trachten sollte.

Aus den Landleuten besteht hauptsächlich die Nation, es ist daher sehr unpolitisch, wann man diesen Stand, der seiner Wichtigkeit halber der erste ist, zu sehr erniedrigt, und wegen jeden geringen Verbrechen öffentlich am Leibe strafet.

Bey einer Verbal- und geringer Real-Injure soll der erste, und hauptsächlichste Wunsch des Richters, und selbst des Staats seyn, daß sich die Partheyen versöhnen, und wieder in Einigkeit leben.

Die Geldstrafe trägt dazu nichts bey, und die Leibsstrafe verursachet offenbar eine weit größere Erbitterung. Tollsinnig sind die Richter die z. B. zwey Weiber, die gezankt haben, in eine Geige mit den Gesichtern gegeneinander schlagen lassen, die Weiber fangen von Neuen weit heftiger zu zanken an, speyen einander in's Gesicht und werden ein Specktakel für das Volk und den Richter.

Ich sah einen Kahlkopf im Stocke an der brennheißen Mittagssonne sitzen, der die heftigsten Schmerzen litte.

Ich

Ich sah einen Bauern, der während dem Stocksi-
tzen seinen Hut aufgesetzt hatte, wegen dieser vermeint-
lichen Grobheit, während einen starken Regen, unter
der Scharrine sitzen.

Auf solche Art werden die Menschen gewiß nicht
gebessert, und die Besserung ist doch die einzige Absicht
der strafenden Gerechtigkeit.

Bey kleinen Verbrechen wäre nach meiner Mey-
nung die schicklichste Strafe, daß der beleidigende Theil
den Beleidigten vor Gericht und Zeugen um Verzeihung
bitten müßte: wären Beyde schuldig, so sollten Beyde
abbitten.

Bey Verwundungen, oder größern Verbrechen soll
der beleidigende Theil im Gefängniß, oder Amthaus mit
Wasser und Brod sitzen.

Diese Straf ist wenigst für Hausväter, die Dienst-
bothen und Kinder haben, weit schicklicher, als das öf-
fentliche Stocksitzen.

Wäre das Verbrechen gar groß, so kann der Frev-
ler mit Vorwissen, und Gutheißen der Regierung ins Ar-
beitshaus, oder Zuchthaus geliefert werden.

Der schlechteste Bürger oder Bürgerssohn wird nie
in den Stock gesetzt, warum der Bauer, der gewiß nicht
weniger werth ist, als ein Bürger von der niedern Klasse,
und dem wenigst eben so viel, als jedem Bürger daran

 liegt,

liegt, daß er kein Spott der Kinder und Dienstbothen werde?

Ein Holz- oder Fischdieb, ein Müßiggänger, ein Mann, der die Nachbarschaft beunruhiget, und die öffentliche Ruhe störet, und öftere Raufhändel hat, kann keinen Anspruch auf Ehre und öffentliche Achtung machen, er verdient also, daß er öffentlich am Leibe gestrafet werde. Aber ein Richter primae instantiae soll die Gewalt nicht haben, den Frevler prügeln zu lassen.

Die Schläge waren vor Zeiten keine Strafe für Bauersleute. Dermal maßet sich fast jedes Richterlein an seine Untergebne zu schlagen, oder schlagen zu lassen.

Oft unterliegt auch der rechtschaffene Mann seinen Leidenschaften, besonders dem jähen Zorn, und bereuet vielleicht in einer Stunde seine übereilte Behandlung. Die Erfahrung zeiget auch, daß dieses Prügeln sehr oft der Gesundheit schädlich sey; denn man schlägt die Bauern nicht ad Posteriora, wie es bey den Soldaten der Gesundheit halber geschieht, sondern auf den Rücken.

Mir sagte einst ein Richter, der eben einen Bauerssohn jämmerlich schlagen ließ, daß er bey Leuten, die nicht arm sind, das Prügeln für das einzige Mittel halte, die Bauersleute zu bessern.

Warum dieß, dachte ich, haben wir denn nicht auch andere Leibsstrafen? z. B. Stocksitzen, Gefängniß, Amthause, Arbeit, und Zuchthausstrafe, die der Gesundheit

heit nicht schädlich, und den Landmann nicht bis zum Vieh herabwürdigen.

Das Prügeln verdient also in mehr als einer Betrachtung wenigst den Richtern primae Instantiae verbothen zu werden, und selbst Dikasterien sollen sich hüten, von dieser, die Menschheit, und den Nährstand entehrenden Strafe ohne wichtiger Ursache Gebrauch zu machen.

In Ansehung des Schadens, den das Vieh auf Feldern verursachet, wäre es zu hart, wenn man den Eigenthümer des Viehes am Leibe bestrafen wollte, ausgenommen der Schaden geschehe boßhafter Weise, oder es erfolgten öftere Nachläßigkeiten aufeinander.

Es wäre aber auch zu wenig, wenn die Unterthanen einander nur abbitten müßten: denn es würde daraus eine wechselweise, und allgemeine Wahrlosigkeit, und der Verfall der Kultur erfolgen.

Die Dorfspolizey muß streng beobachtet, und durch bestellte Pfänder gute Aufsicht gehalten werden, ohne daß es darum nöthig ist, daß der Richter Geldstrafen für sich oder die Herrschaft einkaßiere.

IV.

Gedanken
eines
alten Staatsdieners
über
eine vorgeschlagene
Tax-Revisions-Kommißion

Vor ohngefähr 30 Jahren
entworfen.

Anmerkung.

Vergebens bemühte sich der Herausgeber das Projekt selbst so wie die erwähnte Wiederlegung desselben erhalten zu können; sicher wäre das Ganze kein unbedeutender Beytrag zur Bearbeitung und Herstellung einer neuen Taxordnung.

Es ist schon lang mehr als zu viel bekannt, und niemand, der von dem Gerichtswesen nur einige Kenntniß besitzt wird in Abred stellen, daß das Taxwesen jenes große und offene Feld sey, wohin ein Beamter wenn er nicht selbst ehrlich seyn, und in Schranken bleiben will, um so freyer auslaufen kann, je schwerer derselbe auf seinen Abwegen zu übersehen ist; denn entweder haltet er gar keine, oder doch keine ordentliche und richtige Expensarien und Tax-Aufschreibungen oder kaßirt dieselbe, oder giebt doch vor, selbe nicht mehr zu finden, oder kaßirt zu haben, und schreibt, oder läßt in den Protocollis einen Tax beyschreiben, der der Taxordnung allerdings conform oder gar minder ist, es mag sodann eingebracht worden seyn, was wolle. Die Unterthanen bekommen meistentheils gar keine, oder höchstens nur zuweilen so summarische Zettl hinaus, daß dem Beamten immer übrig bleibt, nach längern Zeit-Verfluße eine Unwissenheit der vorgefallenen taxmäßigen Arbeiten vorzuschützen, und was dergleichen Ausflüchten mehr eine fruchtbare Erfindungskraft hervorbringen kann, auf diese Weise aber hat die Inquisition von selbst ein Ende; denn wenn auch ein Unterthan klagt, und übernohmen worden zu seyn vorgiebt, so mangelt es in diesen Fällen an Beweisen und beruht endlich die Sache bey bloßen Sprüchen und Widersprüchen

sprüchen, obschon ein derley Beamter praesumtionem pessimam wider sich hat, und seines bedenklichen Ungehorsams wegen höchst strafwürdig wäre.

Gesetzt aber auch ein Beamter halte ordentliche Taxregister, notire den Tax, wie selber eingebracht worden, in margine der Protokolle, gebe auch noch darüber hin den Unterthanen spezifizirte Expens-Zettl hinaus; — so ist es zwar wohl möglich, auf diesen Fall selben zu übersehen, allein da nach der bisherigen Verfassung diese Einsicht erst von einem Jahr auf das andere auf die Rechnungs-Aufnahme verschoben wird, so hat wiederum ein eigennütziger Beamter alle Exzeß, die er wissentlich oder unwissentlich begangen, keck in die Expensaria, und auch in die Taxzettl hineinschreiben dürfen, weil er von einer Untersuchung, (wenn er es je nicht gar zu übertrieben machte, und den Unterthan durch Nachläße, und anderweg sich gewogen zu erhalten wußte) allerdings sicher war, und bey allen dem auch wohl hoffen könnte, man werde das Taxwesen um so minder genau untersuchen, da bey der Rechnungs-Aufnahme ohnehin die Zeit gespart werden müsse.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes fordere also die neue strenge Anschaffung, daß nicht nur in den Briefs- Verhörs- Inventurs- und Vormundschafts-Büchern, auch bey allen andern gerichtlichen Arbeiten der Tax, wie selber bey den Unterthanen eingebracht worden, specifice in margine angemerkt, sondern auch jedem Unterthan in die von ihm beyzuschaffen kommende sonderbare Taxbücheln auf diese Weise gegen Androhung

er-

ergiebiger Pönfälle eingeschrieben werden sollen. Dieses nun wenn es in die rechte Wege eingeleitet, alle Anstände nach einer vorläufig reifen Ueberlegung aus dem Wege geräumet, hierauf streng gehalten, und der erste fällige Beamte, der auf diese oder jene Weise sich vergehet, exemplarisch bestraft werden wird, dürfte allein hinlänglich seyn, dasjenige zu erzielen, was der Projektverfasser mit aller seiner Weitschichtigkeit und neuen Taxanlage zu erreichen sucht.

Eben dieser Projektverfasser setzt selbst unter seine Hauptgründe, aus welchen selber seine Tax-Revisions-Kommißion für unausweichlich haltet, daß die Rentmeisterische Umritt aufgehoben worden sind, hiedurch aber die Beamte freyen Ziegel und Zaum überkommen haben sollen, die Unterthanen nach ihrem Belieben zu behandeln; allein bisher wurden diese Umritte noch nicht aufgehoben, und überhaupt macht der Projektverfasser eine gar zu allgemeine üble Schilderung von den Beamten; denn wenn es schon einige geben mag, welche hin und wieder mehr oder minder excediren, so folgt noch nicht daraus, daß alle, oder die mehrsten schlechte Leute sind, und es würde wohl nothwendig seyn, daß er alle jene schlechte Beamte, welche ihm bekannt sind, nenne, um selbe nach Ermäßigung der vorkommenden Indicien in die Inquisition zu nehmen.

Die Rechnung, welche der Projektverfasser auf 50000 fl. und deductis deducendis auf 40000 fl. macht, so ad aerarium durch die von ihm eingebildete Revisions-Taxen richtig eingehen sollen, lasse ich zwar auf seinem

Werth und Unwerth beruhen, obwohl selbe schon so übertrieben ist, daß sie allen Grad der Wahrscheinlichkeit übersteiget; denn wenn ich mit dem Verfasser annehme, daß jährlich an diesen Revisions-Taxen im ganzen 50000 fl. eingehen, der Gulden Tax aber uneingerechnet der unter einen Gulden anfallenden Taxen nur 6 hl. Revisions-Gebühr geben solle, so müßten jährlich im ganzen Lande wirklich 4 Millionen Gulden Expens anfallen: fürwahr eine fürchterliche und unglaubbare Summe. Allein ich habe nicht Ursache mich hiebey aufzuhalten, sondern, da ich die Taxen schon an sich selbst für eine zur Salvirung der Beamte gewidmete Anlag, und diese zwar, so weit sie erlaubt sind, für ziemlich hoch, und den Unterthanen beschwerlich ansehe, so könnte ich meiner Seits keinen zureichenden Grund finden, den Unterthanen weder in viel noch wenig weiter zu belegen, oder wohl gar ad aerarium zu ziehen, sondern ich halte dergleichen Dinge für fructus jurisdictionis, und glaube vielmehr ein Landsherr wäre schuldig, den Unterthan von billigen Bedrückungen auf alle mögliche Weise zu schützen, und die hiezu nöthige Mittel zu ergreifen, ohne hiezu eine neue Anlage auszuschreiben. Wohl hingegen scheint es mir billiger, wenn die excedirende Beamte nebst der Restitution mit gewissen fühlbaren Strafen belegt, in die Revisions-Unkosten so auf sämmtliche Jahrs-Expense erlaufen, condemnirt, und diese Gelder zum Unterhalt der diesertwegen beschäftigten Leute applicirt, das übrige aber, so weit es nicht zureichen würde, als ein geringer Theil ex aerario beygetragen würde, wo zugleich auch die Excesse untersucht werden könnten.

Auf

Auf diese Weise aber, da die Ausschreibung einer neuen wie immer gemäßigten Anlage bey gegenwärtigen Zeiten nur einen Haß und Widerwillen bey den Unterthanen erregen würde; so dürfte die letztere Art denselben eine Liebe und Dankbarkeit einflößen, daß sie ihre übrige verschiedene Anlagen desto williger abreichen würden.

Es wären zwar freylich noch hin und wider in dem berührten Projekt mehrere Punkte zu bemerken, welche unausführbar sind, und worinn der anonyme Verfasser entweder die Sache zu leicht genommen, oder den Mangel einer hinlänglichen Einsicht verrathen hatte; allein da er schon vielentheils gründlich widerlegt, und abgefertiget wurde, so darf ich zum Beschluße nur dieses erinnern, daß es freylich das Beste seyn würde, (wenn es ausführbar ist) eine so einfache Taxordnung zu entwerfen, in welcher sich jeder und der schlechteste Bauer ganz leicht ersehen könnte, wie viel selber in allen Fällen für eine gerichtliche Arbeit zu bezahlen habe; allein! da der dem Tax unterworfene Gegenstände zu viel, die Umstände ebenfalls zu zahlreich und verschieden sind, so wird es schwer seyn, eine so gleich abgewogene Ordnung zu entwerfen, daß einerseits der Unterthann nicht über eine Höcherung; der Beamte aber nicht über einen Entgang zu klagen Ursache haben.

V.

Von dem Verhältniß des Getreidpreises zu den festbestimmten Gerichts-Taxen.

Eine Bemerkung
von F. K.

Anmerkung.

Dieser Auszug eines Briefes beschließe hiemit die Rapsodien: wenn darinn auch nichts neues, nichts anwendbares seyn sollte, so bemerke doch der Beurtheiler, daß alle Materialien annehmbar werden, wenn von einer ganz neuen Reform eines Gegenstandes die Rede ist.

Den Lohn oder die sogenannten Taxen und Sportel der Gerichtsbeamten nach dem jedesmaligen Steigen und Fallen des Getreidpreises zu bestimmen, ist sicher der zuverläßigste Maaßstab, und die sachdienlichste Bestimmung der Besoldung aller Staatsdiener, und bedarf keiner weitern Beweisführung: allein die Anwendung hievon auf die noch leider bestehende Taxordnung in Baiern, die Ansicht des Verhältnißes, nach welcher sich das Getreid in seinem Preise vom Jahre 1735 bis itzt veränderte, und wogegen die Taxen in festbestimmter Lage blieben; dieses giebt die manchfältigste Resultate.

Ich habe keine frühere Anzeige des Getreidpreises vor mir, als die vom Jahre 1748 *). daselbst stand der Mittelpreis des Korns (denn diese Getreidart scheint mir

*) Tabelle VI. in K. Frohn's Schrift über Kulturhandel und Preise des Getreids in Baiern.

mir die einzig wahre Grundlage, wenn in Baiern der Waarenpreis die Besoldungen bestimmen sollte) auf 4 fl. 43 kr. — 12 Jahre früher noch zur Zeit der Publication der noch geltenden Taxordnung muß also das Schäffel Korn nicht über 3 fl. — gekostet haben; dagegen es itzt auch bey dem Genuße des Friedens 3 1/2 mal mehr kostet und schwerlich um ein Nahmhaftes fallen mag.

Ein Kaufbrief (nach dem Gerichtsgebrauche werden die Taxen doppelt genommen) über eine Summe von 1000 fl. entwirft zu den Gerichtssporteln *) 13 fl. 13 kr. — Diese Gerichtssporteln im gegenwärtigen Beyspiele kommen nun dem Werthe von 4 1/2 Schäffel Korn im Jahre 1735:

Von 1 3/4 Schäffel im 50jährigen Durchschnittpreise **) und von 1 1/4 Schäffel im gegenwärtigen laufenden Preise gleich!

Also

*) Vi Taxordnung fol. 11.

	fl.	kr.
Oberbeamter .	4	34
Gerichtschreiber .	4	34
Notlgeld . .	1	48
Beede Procuratores	1	—
Amtmann . .	1	—
Zustellgeld . .	—	17.

Suma 13 fl. 13 kr.

**) Erwähnte Tabelle VI.

Also um 3 1/4 Theile hat sich jetzt der Werth der Gerichts-Taxen vermindert: Welch ein mächtiger Unterschied! wie folgenreich für den Zustand jener Klasse Staatsdiener, die doch meist zu ihrer Besoldung auf eben diese Taxen angewiesen sind. Eben so verhält sich die ausgedehntere Betrachtung: Es ist so ziemlich zutreffend, daß eine Gerichtsbarkeit von einem ganzen Hofe alljährlich 6 fl. höchstens aber 8 fl. sogenannte Gerichts-Sporteln zieht; hat sie nun 100 Höfe zu administriren, so ist der Ertrag für sich 600 bis 800 fl. das Verhältniß mit dem Werth des Korns ist dann:

Der Betrag fürs Jahr 1735 etwa 200 bis 266 Schäffel, und im jetzigen Zeitlaufe nur mehr 57 bis 76 Schäffel. Höchst wichtig bleibt also der Unterschied des Preises der Lebensbedürfniße von jenem Zeitraume, wo die Taxordnung erneuert, und vom gegenwärtigen, wo eine neue unausweichlich nothwendig ist. *)

Da

*) Hierinn liegt zum Theil auch die natürliche Ursache der Tax-Mißbräuche: abgerechnet den Luxus und die Bequemlichkeit, in die wir alle wenigst mehr als unsre Voraltern, herabgesunken sind, hat sich der Waarenpreis ganz verändert und erhöhet: Wie kann man also so geradehin über Sportelsucht schreyen, wenn ein Beamter die Taxordnung genau (Schmutzerey ist allzeit schändlich) practicirt, und hierinn nichts vergißt?

Da das Getreid das Summum aller Nahrung ist, so giebt diese Berechnung (so sehr ich dergleichen sonst auch nicht bestimmen kann) eine wichtige Resultatenvolle Ansicht für die Subsistenz der Beamten als Werkzeug der ausübenden Gewalt. Eine solche oder ähnliche Erwägung zur Gründung des künftigen Taxwesens wird auch der Maximilianischen Gesetzverbesserungs-Anstalt sicher nicht entgehen.

„Man bedenke, wie ungewiß der Ausgang des Streites ist, wenn die Sorgen eines Vaters oder Gatten — wenn der Gedanke, seine Kinder dereinst ohne Unterstützung zu hinterlassen, und der hierauf gegründete Drang sich und seinen Kindern eine erträgliche Zukunft zu bereiten, gegen die Pflichten gestellt werden, mit welchen der Beamte dem Staate, und dem ihm anvertrauten Volke verwandt ist.“ J. M. Seuffert, v. d. Verhältnißen d. Staats und d. Diener d. Staats gegeneinander. 1793. 8.

Da das Getreid das Summum aller Nahrung ist, so giebt diese Berechnung (so sehr ich dergleichen sonst auch nicht bestimmen kann) eine wichtige Resultaten-volle Ansicht für die Subsistenz der Beamten als Werkzeug der ausübenden Gewalt. Eine solche oder ähnliche Erwägung zur Gründung des künftigen Taxwesens wird auch der Maximilianischen Gesetzverbesserungs-Anstalt sicher nicht entgehen.

„Man bedenke, wie ungewiß der Ausgang des Streites ist, wenn die Sorgen eines Vaters oder Gatten — wenn der Gedanke, seine Kinder dereinst ohne Unterstützung zu hinterlassen, und der hierauf gegründete Drang sich und seinen Kindern eine erträgliche Zukunft zu bereiten, gegen die Pflichten gestellt werden, mit welchen der Beamte dem Staate, und dem ihm anvertrauten Volke verwandt ist.“ J. M. Seuffert, v. d. Verhältnißen d. Staats und d. Diener d. Staats gegeneinander. 1793. 8.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klöckel, Franz Josef <<von>>,

Rapsodien über das Taxwesen in Baiern Ein Beytrag zur neuen Revision der bairischen Gesetze

[S.l.] 1802

Bibl.Mont. 3218-33#Cah.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10722250-9